

## Gesetz

### über die Fischerei in den Binnengewässern (Fischereigesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

(6) Angelteiche sind künstlich angelegte Ge-

#### I. Abschnitt Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Fischerei ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuüben.

(2) Dieses Gesetz gilt für alle fließenden und stehenden Gewässer im Land mit Ausnahme jener Gewässer, die in den Geltungsbereich des Bodenseefischereigesetzes fallen.

##### § 2 Ziele

Ziele dieses Gesetzes sind

- a) die Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung eines standortgerechten, artenreichen und gesunden Bestandes an Fischen und Flusskrebsen,
- b) die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen für diese Tiere,
- c) der Schutz bedrohter Arten von Fischen und Flusskrebsen und
- d) die Nachhaltigkeit der fischereilichen Nutzung der Gewässer.

##### § 3 Begriffe

(1) Fischerei umfasst Hege, Fang, Aneignung und Zucht von Fischen und Flusskrebsen.

(2) Fischgewässer sind Gewässer, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für die Ausübung der Fischerei geeignet sind.

(3) Fischereiberechtigter ist derjenige, dem das Fischereirecht zusteht, ohne Rücksicht darauf, ob er dieses Recht ausüben darf.

(4) Bewirtschafter des Fischereireviers ist derjenige, der das Fischereirecht ausüben darf. Dies ist bei selbst bewirtschafteten Fischereirevieren der Fischereiberechtigte, in allen anderen Fällen der Pächter des Fischereireviers.

(5) Fischzuchtanlagen sind Anlagen zur Produktion von Besatz- oder Speisefischen.

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

wässer mit regulierbarem Wasserstand und ohne lichtarme Tiefenzone, in denen Fische in fangfähiger Größe zur Ausübung der Angelfischerei ausgesetzt werden.

(7) Der Begriff Fisch und andere auf Fisch bezogene Begriffe (Fischfang, Fischarten u. dgl.) schließen in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes jeweils auch Flusskrebse ein.

(8) Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Begriffe umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsbezogenen Form anzuwenden.

#### § 4

##### **Fischereirecht**

(1) Das Fischereirecht ist die im Privatrecht begründete ausschließliche Befugnis, in jenem Gewässer, auf das sich das Recht räumlich erstreckt, Fische zu hegen, zu fangen, sich anzueignen und zu züchten.

(2) Wenn das Fischereirecht nicht mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist, handelt es sich um ein selbständiges dingliches Recht.

(3) Das Fischereirecht kann nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben werden.

(4) Das Grundbuchsgericht hat der Behörde Eintragungen in das Grundbuch nach Abs. 2 mitzuteilen.

#### **II. Abschnitt Fischereireviere**

#### § 5

##### **Allgemeines**

(1) Jedes Fischgewässer, ausgenommen Fischzuchtanlagen und Angelteiche, muss zu einem Fischereirevier gehören.

(2) Ein Fischereirevier muss

- a) aus einer überwiegend ununterbrochenen Wasserstrecke oder überwiegend zusammenhängenden Wasserfläche samt etwaigen Altgewässern, die mit dem Fischgewässer zumindest zeitweilig in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen, bestehen und
- b) eine sachgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung eines der Beschaffenheit des Fisch-

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

gewässers angemessenen Fischbestandes  
zulassen.

(1) Fischereireviere, die vom  
Fischereiberechtigten nicht selbst bewirtschaftet  
werden, sind zu

##### § 6

#### Eigenreviere, Gemeinschaftsreviere

(1) Ein Eigenrevier ist festzulegen, wenn Fischgewässer, in denen das Fischereirecht einer oder mehreren Personen ungeteilt zusteht, die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen.

(2) Aus Fischgewässern, die nicht als Eigenrevier festgelegt werden, die jedoch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen, sind Gemeinschaftsreviere zu bilden.

(3) Fischgewässer, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllen, sind nach fischereiwirtschaftlicher Zweckmäßigkeit einem benachbarten Fischereirevier zuzuweisen.

(4) Die nach Abs. 3 zugewiesenen Fischgewässer bilden einen Teil des Fischereireviereviere. Der Fischereiberechtigte des Fischereireviereviere hat an den Fischereiberechtigten des zugewiesenen Fischgewässers jährlich eine angemessene Vergütung zu leisten.

##### § 7

#### Festlegung der Fischereireviere

(1) Die Landesregierung hat die Fischereireviere durch Bescheid festzulegen. Die Festlegung gilt bis zu einer auf Antrag des Fischereiberechtigten oder von Amts wegen verfügten Änderung.

(2) Wenn die Voraussetzungen für den Bestand oder die Abgrenzung eines Fischereireviereviere wegfallen, hat die Landesregierung die erforderlichen Änderungen zu verfügen.

(3) Gegen Bescheide der Landesregierung nach Abs. 1 und 2 steht das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat offen.

(4) Im Verfahren zur Festlegung der Fischereireviere hat der Fischereiberechtigte Parteistellung. Der Fischereiberechtigte hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Fischereirevier nach § 6 Abs. 3 ein Fischgewässer zugewiesen wird.

(5) Änderungen im Bestand oder in der Abgrenzung verpachteter Fischereireviere dürfen ohne Zustimmung des Pächters erst nach Beendigung des Pachtverhältnisses wirksam werden. Sind mehrere Fischereireviere betroffen, kann eine solche Änderung erst für den Zeitpunkt festgesetzt werden, in dem beim Letzten das Pachtverhältnis endet.

##### § 8

#### Verpachtung der Fischereireviere

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

verpachten.

(2) Das Fischereirevier darf nur verpachtet werden an:

- a) natürliche Personen, die den Fischerausweis (§ 14) besitzen und zur Bewirtschaftung des Fischereireviers fachlich geeignet sind, oder
- b) juristische Personen, deren vertretungsbefugte Organe den Fischerausweis (§ 14) besitzen und zur Bewirtschaftung des Fischereireviers fachlich geeignet sind.

Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung zu erlassen.

(3) Das Fischereirevier darf nur als Ganzes verpachtet werden. Die Pachtdauer hat zehn Jahre zu betragen. Pachtverträge bedürfen der Schriftform. Nicht im Pachtvertrag enthaltene Vereinbarungen gelten als nicht abgeschlossen.

(4) Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, den Pachtvertrag mindestens einen Monat vor Beginn der Pachtzeit der Behörde vorzulegen. Der Pachtvertrag wird mit dem vereinbarten Zeitpunkt rechtswirksam, wenn ihn die Behörde nicht innerhalb eines Monats beanstandet oder die Gründe für die Beanstandung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist behoben werden. Diese Bestimmungen gelten auch für Änderungen rechtswirksamer Pachtverträge.

(5) Wenn der Fischereiberechtigte sein Fischereirevier nicht nach Abs. 1 bis 3 verpachtet oder, im Falle der Selbstbewirtschaftung, seinen Pflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt, so hat die Behörde das Fischereirevier im Wege einer öffentlichen Versteigerung auf Kosten des Fischereiberechtigten an den Meistbietenden verpachten. Der Pachterlös ist

- a) bei Eigenrevieren entsprechend ihrem Anteil,
- b) bei Gemeinschaftsrevieren entsprechend dem Ausmaß und der Güte der das Fischereirevier bildenden Fischgewässer

auf die Fischereiberechtigten aufzuteilen.

#### § 9

##### **Fischereiverwalter**

(1) Der Bewirtschafter des Fischereireviers hat für das Fischereirevier einen Fischereiverwalter zu bestellen. Dies gilt nicht für

- a) selbst bewirtschaftete Eigenreviere, in welchen das Fischereirecht nur einer Person, die pachtfähig (§ 8 Abs. 2) ist, zukommt, und
- b) für verpachtete Fischereireviere, die nur an eine natürliche oder eine juristische Person verpachtet worden sind.

(2) Der Bewirtschafter des Fischereireviers darf als Fischereiverwalter nur eine natürliche Person

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

bestellen, die pachtfähig (§ 8 Abs. 2) ist.

(3) Der Bewirtschafter des Fischereireviers hat den Fischereiverwalter abzurufen, wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die der Bestellung entgegenstehen wären.

(4) Der Fischereiverwalter ist der Behörde gegenüber für eine diesem Gesetz entsprechende Bewirtschaftung des Fischereireviers verantwortlich. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Bewirtschafter des Fischereireviers nach diesem Gesetz obliegen. Der Bewirtschafter des Fischereireviers bleibt insoweit verantwortlich, als er Rechtsverletzungen des Fischereiverwalters wissentlich duldet oder es bei der Auswahl des Fischereiverwalters an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(5) Die Bestellung und Abberufung des Fischereiverwalters sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 10

##### **Vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses**

(1) Das Pachtverhältnis erlischt, wenn

- a) der Pächter stirbt,
- b) der Pächter die Pachtfähigkeit (§ 8 Abs. 2) verliert oder
- c) der Pachtvertrag einvernehmlich oder aus einem wichtigen Grund aufgelöst wird.

(2) Scheidet ein Mitpächter aus dem Pachtverhältnis aus, so treten die übrigen Mitpächter in seine Rechte und Pflichten ein.

(3) Der Fischereiberechtigte hat die Behörde von der vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses unverzüglich schriftlich zu verständigen.

#### § 11

##### **Fischereikataster**

(1) Die Behörde hat ein Verzeichnis der in ihrem Sprengel gelegenen Fischereireviere zu führen (Fischereikataster). Der Fischereikataster hat jedenfalls eine Beschreibung der Fischereireviere einschließlich allfälliger zugewiesener Fischgewässer, die Namen und Adressen der Fischereiberechtigten, der Bewirtschafter der Fischereireviere und allfälliger Fischereiverwalter sowie die Namen und Adressen der Fischereiaufscher zu enthalten.

(2) Jeder hat das Recht, in den Fischereikataster während der Amtsstunden Einsicht zu nehmen, Abschriften anzufertigen und auf seine Kosten Kopien herstellen zu lassen.

## 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

### III. Abschnitt Ausübung der Fischerei

#### § 12

##### **Erlaubnis**

(1) Der Fischfang in einem Fischereirevier darf, soweit er nicht vom Bewirtschafter des Fischereireviers selbst ausgeübt wird, nur aufgrund einer vom Bewirtschafter des Fischereireviers schriftlich erteilten privatrechtlichen Erlaubnis ausgeübt werden.

(2) Bei der Ausübung des Fischfangs ist die Erlaubnis und, soweit sie kein Lichtbild enthält, ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und dem Fischereiaufseher auf Verlangen vorzuweisen.

#### § 13

##### **Erteilung der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist für bestimmte Tage, Wochen oder für ein bestimmtes Kalenderjahr zu erteilen.

(2) Eine Erlaubnis, die länger als zwei Wochen gilt, darf nur an Personen erteilt werden, die zur Ausübung des Fischfangs fachlich geeignet sind. Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die fachliche Eignung zu erlassen. Dabei können für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geringere Anforderungen festgelegt werden.

(3) An Personen, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf keine Erlaubnis erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis hat den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Inhabers, die Bezeichnung des Bewirtschafters des Fischereireviers sowie Angaben über das Gebiet, in dem der Fischfang ausgeübt werden darf, zu enthalten. Die Behörde kann die Form und weitere Inhalte der Erlaubnis festlegen.

(5) Über die erteilten Erlaubnisse sind Aufzeichnungen zu führen, in die der Behörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Die Eintragungen haben die im Abs. 4 erster Satz genannten Angaben zu enthalten. Werden für diese Aufzeichnungen von der Behörde amtliche Vordrucke aufgelegt, so sind diese zu verwenden.

#### § 14

##### **Fischerausweis**

(1) Die Interessenvertretung der Fischer (§ 28) hat auf Antrag den Fischerausweis an Personen

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

auszustellen, die die volle fachliche Eignung nach § 13 Abs. 2 nachweisen können und die eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie

- a) in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung nicht wegen grober oder mehrfacher Übertretung fischereirechtlicher Vorschriften bestraft worden sind und
- b) nicht wegen eines Eingriffs in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht von einem Gericht verurteilt worden sind, außer wenn die Verurteilung getilgt ist.

(2) Für die Ausstellung des Fischerausweises sind keine Verwaltungsabgaben des Landes zu entrichten. Die Interessenvertretung der Fischer ist jedoch berechtigt, für diese Tätigkeit einen Kostenersatz bis zu einer Höhe von 15 Euro einzuheben. Dieser Betrag erhöht sich ab dem 1. Jänner 2002 und in weiterer Folge zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres durchschnittlich geändert hat.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Form und den Inhalt des Fischerausweises erlassen.

(4) Die Behörde hat den Fischerausweis zu entziehen, wenn die schriftliche Erklärung nach Abs. 1 nicht den Tatsachen entsprochen hat oder nicht mehr entspricht. Im Falle des Entzuges ist der Fischerausweis unverzüglich der Behörde zurückzustellen. Zur Durchsetzung dieser Pflichten ist die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

#### § 15

##### **Besondere fischereipolizeiliche Vorschriften**

(1) Der Fischfang ist weidgerecht auszuüben. Er wird weidgerecht ausgeübt, wenn er

- a) den fischereikundlichen Erkenntnissen und den Grundsätzen des Tierschutzes entspricht und
- b) unter Verwendung allgemein als geeignet angesehener Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel und unter Anwendung allgemein als geeignet anerkannter Fangmethoden ausgeübt wird.

(2) Die Fischerei ist so auszuüben, dass sie das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet, Sachen nicht beschädigt, ein standortgerechter, artenreicher und gesunder Fischbestand einschließlich seiner Lebensgrundlagen erhalten und den Grundsätzen des Naturschutzes entsprochen wird.

(3) Die Landesregierung kann zur Durchfüh-

rung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 unter Beachtung der im § 2 festgelegten Ziele durch Verordnung insbesondere nähere Vorschriften erlassen über

- a) die Art, Beschaffenheit und Verwendung der Fischereigeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel sowie die Beschränkung der Anwendung bestimmter Fangmethoden;
- b) die Sorgfaltspflichten der Fischer beim Fang, beim Transport und bei der Hälterung;
- c) die Verwendung elektrischer Fangvorrichtungen;
- d) die Schonzeiten für die einzelnen Fischarten einschließlich des Verbotes oder der Beschränkung des Fischfangs während der Schonzeiten;
- e) den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische, die Festsetzung von Schongebieten und die Art des Laichfischfanges;
- f) die Mindestfangmaße sowie die Behandlung untermäßig oder während der Schonzeit gefangener Fische;
- g) die Fischereiruhezzeiten;
- h) die Meldung der Fangergebnisse und Fischeinsätze;
- i) die Beseitigung von Fischereiabfällen;
- j) die Markierung von Fischen;
- k) die Anzeige von Fischsterben und übertragbaren Fischkrankheiten.

(4) In Verordnungen nach Abs. 3 kann die Behörde ermächtigt werden, für Zwecke der künstlichen Fischzucht, für wissenschaftliche Zwecke oder aus sonstigen besonders wichtigen Gründen durch schriftlichen Bescheid Ausnahmen von den Vorschriften nach Abs. 3 zu bewilligen. In solchen Bescheiden ist erforderlichenfalls durch Auflagen und Bedingungen sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 nicht verletzt werden.

#### § 16

##### **Aussetzen von Fischen**

(1) Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht zu erwarten ist. Ein ökologisch vertretbares Maß darf keinesfalls überschritten werden. Das Aussetzen mechanisch, thermisch oder gentechnisch veränderter Fischeier oder Fische ist verboten.

(2) Wenn dies im Sinne des Abs. 1 erster Satz erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen, dass das Aussetzen bestimmter Fischarten einer Bewilligung bedarf oder verboten ist.

(3) Die Regenbogenforelle darf in Fischgewässern, in denen die Bachforelle ihren

**44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages**

natürlichen



#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Lebensraum hat, nicht ausgesetzt werden. Die Behörde hat in Zweifelsfällen durch Bescheid festzustellen, ob die Bachforelle in einem bestimmten Fischgewässer ihren natürlichen Lebensraum hat.

##### § 17

#### **Pflichten des Bewirtschafters des Fischereireviers**

(1) Der Bewirtschafter des Fischereireviers hat das Fischereirevier nachhaltig zu bewirtschaften, sodass ein nach Art, Altersstufe und Bestandsgröße den ökologischen Verhältnissen des jeweiligen Fischgewässers entsprechender Fischbestand vorhanden ist. Soweit nicht besondere Verhältnisse Bewirtschaftungsmaßnahmen erfordern, gilt als nachhaltige Bewirtschaftung auch die Sorge dafür, dass die Fischerei nicht ausgeübt wird.

(2) Kommt der Bewirtschafter des Fischereireviers der Pflicht nach Abs. 1 nicht nach, so hat ihm die Behörde durch Bescheid die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Beschränkung der Ausgabe von Erlaubnissen oder der Ausübung des Fischfangs, Fischbesatz) vorzuschreiben.

(3) Die Behörde hat die Vorschriften nach Abs. 2 aufzuheben, wenn

- a) das Fischereirevier wieder entsprechend dem Abs. 1 bewirtschaftet wird oder
- b) ein Bewirtschaftungsplan vorgelegt wird, der eine nachhaltige Bewirtschaftung im Sinne des Abs. 1 vorsieht, und erwartet werden kann, dass das Fischereirevier entsprechend diesem Bewirtschaftungsplan bewirtschaftet wird.

##### § 18

#### **Schutz von Hochgebirgsseen**

(1) Hochgebirgsseen sind stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> oberhalb einer Seehöhe von 1800 m.

(2) Die Ausübung der Fischerei ist in folgenden Hochgebirgsseen erlaubt: Alpsee, Brüllender See, Formarinsee, Gretscher See, Hochalpsee, Kessisee, Kopsstausee, Langer See, Lünensee, Oberer Alpguessee, Pfannsee, Scheidsee, Schwarzsee, Silvertastausee, Spullersee, Sünser See, Tilisunasee, Tobelsee, Unterer Alpguessee, Vallilasee, Zeinissee und Zürsersee. In anderen Hochgebirgsseen ist sie verboten.

(3) Die Behörde kann vom Verbot nach Abs. 2 eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sichergestellt ist, dass durch die Ausübung der Fischerei das Ziel der nachhaltigen Sicherung des standorttypischen Tier-

und Pflanzenbestandes einschließlich seines Lebensraumes nicht gefährdet wird.

#### **IV. Abschnitt**

#### **Fischzuchtanlagen und Angelteiche**

##### § 19

(1) Fischzuchtanlagen und Angelteiche dürfen nur betrieben werden, wenn die erforderlichen Einrichtungen wie Teiche und Becken, Absetzbecken oder sonstige Einrichtungen zur Reinigung des Ablaufwassers und die erforderlichen Betriebsmittel vorhanden sind, die Wasserversorgung nach fischereiwirtschaftlichen Erkenntnissen ausreichend ist und keine Beeinträchtigungen von Fischgewässern zu erwarten sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Mindestanforderungen hinsichtlich der Einrichtungen erlassen.

(2) Der Betreiber des Angelteiches hat für die Beachtung des Tierschutzes bei der Haltung der Fische und bei der Ausübung des Fischfangs zu sorgen. Er hat Personen, die keine Kenntnisse in der Angelfischerei haben, entsprechend zu unterweisen und anzuhalten.

(3) Kommt der Betreiber einer Fischzuchtanlage oder eines Angelteiches seinen Pflichten nach den Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat ihm die Behörde durch Bescheid die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

#### **V. Abschnitt**

#### **Fischereiaufsicht**

##### § 20

#### **Fischereiaufseher**

(1) Für jedes Fischereirevier ist vom Bewirtschafter des Fischereireviers, sofern er die Fischereiaufsicht nicht selbst ausübt, mindestens eine Person als Fischereiaufseher zu bestellen.

(2) Der Bewirtschafter des Fischereireviers darf die Fischereiaufsicht nur dann selbst ausüben, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt. Die §§ 21 und 22 gelten sinngemäß, wenn er die Fischereiaufsicht selbst ausübt.

(3) Als Fischereiaufseher kann nur bestellt werden, wer

- a) Inländer ist,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet hat,
- c) für diese Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und im Hinblick auf diese als verlässlich anzusehen ist,
- d) den Fischerausweis (§ 14) besitzt und
- e) für diese Tätigkeit fachlich geeignet ist.

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung (Abs. 3 lit. e) zu erlassen.

begangen zu haben, anzuhalten, zum Nachweis

#### § 21

##### **Bestellung der Fischereiaufseher**

(1) Die Bestellung einer Person als Fischereiaufseher bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die betreffende Person die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 3 erfüllt.

(2) Die Behörde hat die Bewilligung nach Abs. 1 zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche der Bewilligung entgegenstehen wären.

(3) Die Behörde hat den Fischereiaufseher auf die vorschriftsmäßige Ausübung seiner hoheitlichen Befugnisse anzuloben und ihm einen Dienstausweis und ein Dienstabzeichen auszufolgen. Bei Beendigung der Tätigkeit des Fischereiaufsehers sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen unverzüglich der Behörde zurückzustellen.

(4) Der Bewirtschafter des Fischereireviers hat den Widerruf der Bestellung einer Person als Fischereiaufseher unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Dienstausweis und Dienstabzeichen erlassen.

#### § 22

##### **Aufgaben und Befugnisse der Fischereiaufseher**

(1) Die Fischereiaufseher haben Übertretungen nach § 30 sowie Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz, dem Jagdgesetz, dem Abfallgesetz und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, Wahrnehmungen über Fischkrankheiten, Fischsterben und Wasserverunreinigungen unverzüglich der Behörde zu melden.

(2) Die Fischereiaufseher haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen sowie den Dienstausweis mit sich zu führen und diesen bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Die Fischereiaufseher sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,

- a) fremde Grundstücke und Anlagen im notwendigen Ausmaß zu betreten,
- b) Personen, welche den Fischfang ausüben oder verdächtig sind, eine Übertretung nach § 30

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

ihrer Identität und ihrer Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs zu verhalten und die Fischereigeräte auf die Übereinstimmung mit den fischereipolizeilichen Vorschriften zu überprüfen,

- c) die von den angehaltenen Personen mitgeführten Fischereigeräte, Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen.

(4) Der Fischereiaufseher kann Personen, die bei Übertretungen nach § 30 auf frischer Tat betreten werden, auffordern, ihm zur Behörde, oder zum Zwecke der Vorführung vor diese, zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu folgen, wenn

- a) sie ihm unbekannt sind, sich nicht ausweisen können und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder  
b) begründeter Verdacht besteht, dass sie sich der Strafverfolgung zu entziehen versuchen werden, oder  
c) sie trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren oder sie zu wiederholen suchen.

(5) Die nach § 35 VStG für die Festnahme erforderliche Voraussetzung des Betretens auf frischer Tat entfällt, wenn Personen dem Fischereiaufseher nach Abs. 4 zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gefolgt sind.

#### **VI. Abschnitt Benützung fremder Grundstücke**

##### § 23

(1) Der Bewirtschafter des Fischereireviere darf zur Durchführung von Tätigkeiten, die für die Ausübung der Fischerei erforderlich sind, fremde Grundstücke und Anlagen im notwendigen Ausmaß betreten, befahren und benützen, wenn diese Tätigkeiten sonst nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand durchgeführt werden können.

(2) Personen, die zur Ausübung des Fischfangs berechtigt sind, dürfen zur Ausübung des Fischfangs fremde Grundstücke und Anlagen im notwendigen Ausmaß betreten, wenn der Zugang zum betreffenden Fischgewässer auf einem jedermann zugänglichen Weg nicht oder nur auf einem unzumutbar langen Umweg möglich ist.

(3) Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke und Anlagen haben die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Anlagen im Sinne der Abs. 1 und 2 zu dulden. Die Rechte nach Abs. 1 und 2 sind unter möglichster Schonung der Interessen der Eigentümer der betreffenden Grundstücke und Anlagen auszuüben. Die

Inanspruchnahme

von

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

eingefriedeten Grundstücken und Anlagen ist nur nach vorheriger Verständigung des Eigentümers zulässig.

(4) Falls der Eigentümer die Inanspruchnahme seines Grundstückes oder seiner Anlage verweigert, hat die Behörde durch Bescheid über die Zulässigkeit und den Umfang der Betretung und Benützung zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat offen.

#### VII. Abschnitt Abgabe

##### § 24

#### Beitrag zur Förderung der Binnenfischerei

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Landes für fördernde Maßnahmen im Bereich der Binnenfischerei ist ein Beitrag als ausschließliche Landesabgabe zu erheben.

(2) Beitragspflichtig ist der Bewirtschafter des Fischereireviers.

##### § 25

#### Ausmaß

(1) Der Beitrag beträgt:

- a) bei verpachteten Fischereirevieren 10 v.H. des Jahrespachtzinses,
- b) bei nicht verpachteten Fischereirevieren 10 v.H. jenes Betrages, der im Falle der Verpachtung als Jahrespachtzins erzielt werden könnte.

(2) Wenn bei verpachteten Fischereirevieren ein Jahrespachtzins vereinbart wird, der wesentlich unter jenem Betrag liegt, der bei einer Verpachtung erzielt werden kann, ist der Beitrag wie bei nicht verpachteten Fischereirevieren zu berechnen.

##### § 26

#### Bemessung und Entrichtung des Beitrages

(1) Der Beitragsschuldner hat jährlich bis spätestens 15. Juni den Beitrag zu bemessen und an das Landesabgabenamt zu entrichten. Der Beitrag gilt mit der Entrichtung als festgesetzt.

(2) Das Landesabgabenamt hat den Beitrag mit Bescheid festzusetzen, wenn der Beitragsschuldner die Abgabe nicht entrichtet oder sich die Selbstbemessung als nicht richtig erweist. Von der bescheidmäßigen Festsetzung ist abzusehen, wenn der Beitragsschuldner nachträglich die Mängel behebt.

#### VIII. Abschnitt Organisations-, Straf- und Übergangs- bestimmungen

##### § 27

#### Behörde

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bezirkshauptmannschaft.

(2) Zur Vollziehung der §§ 8 bis 10, 12, 13, 16 bis 18 und 20 bis 23 ist jene Bezirkshauptmannschaft örtlich zuständig, in deren Verwaltungsbezirk der größte Teil des betreffenden Fischereireviers liegt. Für den Entzug des Fischerausweises (§ 14 Abs. 4) hinsichtlich von Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Vorarlberg haben, ist die Bezirkshauptmannschaft Grenz örtlich zuständig.

(3) Wenn kein Verein als Interessenvertretung der Fischer (§ 28) anerkannt ist, ist die Landesregierung zur Ausstellung des Fischerausweises nach § 14 Abs. 1 zuständig. Sie hat den Beginn und das Ende dieser Zuständigkeit im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Die Organe der Behörde und deren Beauftragte sind befugt, Grundstücke und Anlagen zu betreten, Fischgewässer zu untersuchen sowie Fische zum Zwecke der Untersuchung zu fangen, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist.

##### § 28

#### Interessenvertretung der Fischer

(1) Die Landesregierung hat einen Verein, a) dem satzungsgemäß die Förderung der Interessen der Fischerei obliegt, b) dem satzungsgemäß alle Bewirtschafter von Fischereirevieren beitreten können und c) deren Mitglieder die Mehrzahl der Fischereireviere bewirtschaften, als Interessenvertretung der Fischer anzuerkennen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind.

(2) Der nach Abs. 1 anerkannte Verein hat neben den ihm durch dieses Gesetz sonst übertragenen Rechten und Pflichten die Aufgabe, die Fischereii Interessen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 wahrzunehmen. Außerdem kann die Landesregierung diesen Verein durch Verordnung ermächtigen, Ausbildungskurse oder Prüfungen zum

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Nachweis der für den Fischfang, die Bewirtschaftung des Fischereireviers und die Fischereiaufsicht erforderlichen fachlichen Eignungen durchzuführen.

(3) Die Landesregierung hat den nach Abs. 1 anerkannten Verein vor der Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes anzuhören.

(4) Die Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes bleiben unberührt.

lit. b, c, e und f durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch die Landesregierung.

#### § 29

##### **Fischereibeirat**

(1) Die Landesregierung hat den Fischereibeirat vor der Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes zu hören und ihn in Angelegenheiten der Förderung der Binnenfischerei sowie in Fragen, welche für die Binnenfischerei sonst von allgemeiner Bedeutung sind, zu befassen.

(2) Dem Fischereibeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) das mit den Angelegenheiten der Fischerei betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender,
- b) zwei Vertreter der Interessenvertretung der Fischer (§ 28),
- c) ein Vertreter der Landwirtschaftskammer,
- d) der Naturschutzanwalt,
- e) zwei Mitglieder aus dem Kreis der Fischereiberechtigten, davon eines aus dem Kreis der Gemeinden, die Fischereiberechtigte sind, und
- f) zwei Mitglieder aus dem Kreis der Bewirtschafter der Fischereireviere.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b, c, e und f sind von der Landesregierung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und f sind nach Anhörung der Interessenvertretung der Fischer (§ 28) zu bestellen. Das Mitglied nach Abs. 2 lit. c ist nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und ein Mitglied nach Abs. 2 lit. e ist nach Anhörung des Vorarlberger Gemeindeverbandes zu bestellen.

(4) Der Vorsitzende hat im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied der Landesregierung oder einen Landesbediensteten mit seiner Vertretung zu betrauen. Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. b, c, e und f ist in gleicher Weise (Abs. 3) ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt. Ersatzmitglied für das Mitglied nach Abs. 2 lit. d ist der Stellvertreter des Naturschutzanwaltes.

(5) Vor Ablauf der Amtsperiode erlischt die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) nach Abs. 2

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

(6) Die Geschäftsführung des Fischereibeirates obliegt dem Amt der Landesregierung. Der Vorstand jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, welche die Geschäftsführung zu besorgen hat, und ein Amtssachverständiger für Fischerei sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung für den Fischereibeirat zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung, wie Einberufung der Sitzungen, Antragsrecht, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu enthalten hat.

(8) Den Mitgliedern des Fischereibeirates nach Abs. 2 lit. b bis f gebührt eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten. Diese Entschädigung ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

1) die in Bescheiden, welche aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlas-

#### § 30

##### **Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

- a) das Fischereirevier weder selbst bewirtschaftet noch an eine geeignete Person verpachtet (§ 8 Abs. 1 und 2),
- b) es entgegen dem § 9 Abs. 1 bis 3 unterlässt, einen geeigneten Fischereiverwalter zu bestellen oder diesen abzufragen,
- c) den Fischfang ohne die erforderliche Berechtigung nach § 12 Abs. 1 ausübt,
- d) entgegen dem § 13 Abs. 2 bis 4 eine Erlaubnis erteilt,
- e) eine schriftliche Erklärung nach § 14 Abs. 1 abgibt, die nicht den Tatsachen entspricht,
- f) entgegen dem § 16 Fische aussetzt,
- g) entgegen dem § 18 in Hochgebirgsseen die Fischerei ausübt,
- h) seinen Pflichten nach § 19 Abs. 2 nicht nachkommt,
- i) es entgegen den §§ 20 und 21 Abs. 1 und 2 unterlässt, einen Fischereiaufseher zu bestellen,
- j) der Pflicht, seine Identität und seine Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs nach § 22 Abs. 3 lit. b nachzuweisen, oder einer Aufforderung nach § 22 Abs. 4 nicht nachkommt,
- k) eine Überprüfung nach § 22 Abs. 3 lit. b oder eine Durchsuchung nach § 22 Abs. 3 lit. c nicht duldet,

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

sener Verordnungen ergangen sind, enthaltenen Verfügungen nicht befolgt,

- m) seinen Pflichten nach §§ 8 Abs. 4 erster Satz, 9 Abs. 5, 10 Abs. 3, 12 Abs. 2, 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 zweiter Satz sowie 21 Abs. 3 letzter Satz und 4 nicht nachkommt,
- n) die in Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Gebote oder Verbote nicht befolgt.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 lit. a bis l sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

(3) Übertretungen nach Abs. 1 lit. m und n sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen.

(4) Gegenstände, die von einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. c oder n herrühren oder hiezu benützt wurden, können für verfallen erklärt werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

#### § 31

##### Übergangsbestimmungen

(1) Fischgewässer, die nach der Verordnung über die Neueinteilung der fließenden Gewässer des Landes Vorarlberg in Fischereireviere, ABl.Nr. 33/1949, in der Fassung ABl.Nr. 10/1980, als Eigenreviere anerkannt sind, bilden Eigenreviere im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Fischgewässer, die nach der Verordnung über die Neueinteilung der fließenden Gewässer des Landes Vorarlberg in Fischereireviere, ABl.Nr. 33/1949, in der Fassung ABl.Nr. 10/1980, Pachtreviere zu bilden haben, bilden Gemeinschaftsreviere im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Fischgewässer, die nach der Verordnung über die Neueinteilung der fließenden Gewässer des Landes Vorarlberg in Fischereireviere, ABl.Nr. 33/1949, in der Fassung ABl.Nr. 10/1980, einem Eigenrevier zur Mitbewirtschaftung zugewiesen sind, gelten als nach § 6 Abs. 3 zugewiesen.

(4) Die Landesregierung kann Änderungen der nach den Abs. 1 bis 3 gebildeten Fischereireviere auch verfügen (§ 7 Abs. 2), wenn die Voraussetzungen für den Bestand oder die Abgrenzung des Fischereireviers vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weggefallen sind.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Pachtverträge bleiben unberührt. Für die Neuverpachtung, für die Verlängerung, die Änderung, die Ergänzung, die Auflösung und das Erlöschen von Pachtverträgen gilt jedoch dieses Gesetz.

(6) Die nach § 27 Z. 2 des Fischereigesetzes, LGBl.Nr. 27/1891, von den Fischereivieraus-

schüssen verwalteten Mittel gehen in das Eigentum der Interessenvertretung der Fischer (§ 28) über, welche diese Mittel zur Erfüllung der ihr nach § 28 Abs. 2 übertragenen Aufgaben zu verwenden hat.

(7) Bis zur erstmaligen Anerkennung eines Vereins als Interessenvertretung der Fischer (§ 28) sind die der Interessenvertretung der Fischer nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben vom Fischerverband für das Land Vorarlberg wahrzunehmen.

#### § 32

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Die §§ 28 Abs. 1, 3 und 4, 29 und 31 Abs. 7 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt in Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) treten

- a) das Fischereigesetz, LGBl.Nr. 27/1891, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1934, Nr. 6/1946 und Nr. 34/1976,
- b) die Verordnung der Landesregierung über die Einsetzung der Fischereivierausschüsse, LGBl.Nr. 29/1933, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1970,
- c) die Verordnung der Landesregierung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern, LGBl.Nr. 33/1933, in der Fassung LGBl.Nr. 8/1935, Nr. 12/1982 und Nr. 54/1987,
- d) die Verordnung des Landeshauptmannes über die Einsatzpflicht in den Fischereirevieren und das Verbot des Netzfischens in den Binnengewässern, LGBl.Nr. 4/1938,
- e) die Verordnung der Landesregierung über einen Ausweis zur Ausübung der Sportfischerei, LGBl.Nr. 55/1987,
- f) das Fischereivier-Gesetz, LGBl.Nr. 14/1932,
- g) die Verordnung der Landesregierung betreffend die Revierbildung nach dem Fischereigesetz 1889, LGBl.Nr. 16/1932, und
- h) die Verordnung der Landesregierung über die Neueinteilung der fließenden Gewässer des Landes Vorarlberg in Fischereireviere, ABl.Nr. 33/1949, in der Fassung ABl.Nr. 10/1980, außer Kraft.

(5) Für den Fall, dass § 4 Abs. 4 nicht kundgemacht werden darf, ist dieses Gesetz ohne diese Bestimmung kundzumachen.

## 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

### Bericht

#### I. Allgemeines

Es galt damit auch in unserem Land der Grundsatz des

#### 1. Historische Entwicklung des Fischereirechtes

Nach älterem deutschen Recht stand die Aneignung der Fische wie überhaupt der als herrenlos geltenden Tiere jedermann zu. Schon sehr früh trat aber in Ansehung der größeren Gewässer, insbesondere der schiffbaren und floßbaren, eine Änderung dadurch ein, dass zunächst die Könige, später die einzelnen Dynasten an diesen Gewässern ein zugleich die Fischereinutzung in sich schließendes Hoheitsrecht in Anspruch nahmen und dass die sich daraus entwickelnde Auffassung eines Fischereiregals allmählich auch hinsichtlich der nicht schiffbaren (nicht öffentlichen) Gewässer Platz griff. Durch Überlassung der Fischereinutzungsrechte seitens der Landesherrschaft an eingessene Grundherrschaften, an Klöster, an Gemeinden und an die Inhaber von Wasserwerksanlagen (Mühlen) ergab sich allmählich eine sehr bunte Verteilung der Fischereirechte an den fließenden Gewässern (vgl. Elster-Weber-Wieser, Wörterbuch der Staatswissenschaften<sup>4</sup> (1927), 4. Bd., S. 188).

Wo kein Privatrecht bestand, nahm der Staat das Fischereirecht für sich in Anspruch, wie im Rhein, in der Ill usw. Solche Rechte wurden gewöhnlich zuerst verpachtet, später verkauft (vgl. IV. Beilage zu den sten. Prot. des Vorarlberger Landtags, V. Session, 6. Periode 1888).

Das im Jahre 1811 erlassene allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das in Vorarlberg erst nach Beendigung der bayrischen Herrschaft (1805 – 1814) wirksam werden konnte, verfügte: „Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, insofern diese Befugnis nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht (§ 382). Dies gilt insbesondere von dem Tierfange. Wem das Recht zu jagen und zu fischen gebühre..... ist in den politischen Gesetzen festgesetzt (§ 383).“



#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

freien Fischfangs, dem jedoch in der Praxis wenig Bedeutung zukam, weil an den in fischereilicher Hinsicht interessanten Gewässern zumeist private Fischereirechte bestanden. Noch heute befinden sich die Fischereirechte an Gewässern, die für die Ausübung der Fischerei besonders geeignet sind (z.B. Bodensee, Rhein, Ill, Bregenzerach, Dornbirnerach), in den Händen von Ufergemeinden, Pfarrpfünden, Unternehmen und Privatpersonen.

Bei der Inangriffnahme der Grundentlastung 1848 fanden eingehende Erhebungen zur Beurteilung des Charakters der Fischereirechte statt. Es stellte sich damals heraus, „dass mit Rücksicht auf die Erwerbstitel zahlreicher solcher Rechte und deren Besitzstand, wie er sich im Laufe der Zeit entwickelt hatte, die privatrechtliche Eigenschaft dieser Rechte vorwalte“. Die Ministerien des Inneren, für Landeskultur und der Justiz erklärten das Fischereirecht durch die Gesetze über die Grundentlastung nicht berührt ( 1026. Beilage zu den sten. Prot. des Abgeordnetenhauses, IX. Session).

Die Reichsregierung brachte im Jahre 1874 einen Gesetzentwurf betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei im Reichsrat ein. Diese als Rahmengesetz gedachte Vorlage wurde wegen nicht ausreichender Berücksichtigung der Gesetzgebungskompetenz der Landtage abgelehnt und infolge dessen von der Reichsregierung zurückgezogen. Schon nach der damaligen Rechtslage war nämlich die Regelung der Fischerei ausschließlich Sache der Landesgesetzgebung. Jedoch wurden die den Schutz der Fischerei betreffenden Bestimmungen des 1874er-Entwurfes zum Zwecke der Schaffung einstweiliger Landesfischereipolizeigesetze in allen Landtagen, mit Ausnahme von Dalmatien, Istrien und Triest, als Regierungsvorlagen eingebracht. (vgl. Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst<sup>5</sup> (1900), 6. Bd., S. 422). In Vorarlberg wurde das Gesetz betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, LGBl. Nr. 11/1882, erlassen. Dieses Gesetz beschränkte sich im Wesentlichen auf Schonvorschriften für Fische.

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Trotz kompetenzrechtlicher Einwendungen wurde im Jahre 1885 das Gesetz betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern (Reichsfischereigesetz), RGBl. Nr. 58/1885, erlassen. Dieses Gesetz sah

– unter Anerkennung der bestehenden privaten Fischereirechte – die Aufhebung der auf § 382 ABGB beruhenden Befugnis des freien Fischfangs vor. Durch diese Maßnahme sollte im öffentlichen volkswirtschaftlichen Interesse, „ein unübersteigerliches Hindernis einer nachhaltigen Hebung der Produktion nicht nur in bestimmten Gewässern, welche ihr unmittelbar unterliegen, sondern auch im gesamten, mit solchen freien Fischwässern zusammenhängenden Wassergebiete“ beseitigt werden (1026. Beilage zu den sten. Prot. des Abgeordnetenhauses, IX. Session). Wem das Recht in natürlichen Gewässern, in welchen bis dahin der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, künftig zustehe, sollte danach der Landesgesetzgeber bestimmen. Das Reichsfischereigesetz sollte in den einzelnen Ländern erst gleichzeitig mit dem Landesgesetz, womit die Binnenfischerei geregelt wird, in Kraft treten.

sowohl für die Bodenseefischerei als auch für die Binnenfischerei.

Aufgrund des Reichsfischereigesetzes beschloss der Vorarlberger Landtag am 21. Februar 1889 das Fischereigesetz gültig für das Land Vorarlberg (im Folgenden Fischereigesetz 1889 genannt), welches nach Erteilung der kaiserlichen Sanktion im LGBl.Nr. 27/1891, kundgemacht wurde. In Ausführung der Rahmenbestimmung über die Aufhebung des freien Fischfangs wurde darin das Fischereirecht in natürlichen Gewässern dem Land zugewiesen, gleichzeitig aber klargestellt, dass „die Fischereirechte außer den Gewässern, welche bisher dem freien Fischfang im Sinne des § 382 ABGB offen waren“, durch dieses Landesgesetz „in ihrem Rechtsbestand nicht berührt“ werden (§ 8). Neben dem Erwerb und dem Besitz des Fischereirechtes enthielt das Fischereigesetz 1889 auch fischereipolizeiliche Vorschriften über die Ausübung der Fischerei. Das Gesetz betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, LGBl.Nr. 11/1882, konnte daher aufgehoben werden. Seither war das Fischereigesetz 1889 die Rechtsgrundlage

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Das Fischereirevieregesetz, LGBl.Nr. 14/1932, hob die Reviereinteilung aus dem Jahre 1913 auf und ermächtigte die Vorarlberger Landesregierung, die Fischereireviere gemäß den Bestimmungen des Fischereigesetzes 1889 neu einzuteilen.

Freizeitgesellschaft. Von besonderer Bedeutung ist die nachhaltige, ökologi-

Die Fischereigesetz-Novelle LGBl.Nr. 18/1934 traf Regelungen über die Bescheinigung für die Ausübung des Fischfangs für Personen mit ständigem Wohnsitz im Ausland und über die Geltung der in anderen Bundesländern ausgestellten Fischerausweise.

Durch das Reichsgesetz vom 19. April 1939, RGBl. I, Seite 795, über den Fischereischein wurde der § 66 des Fischereigesetzes 1889 (Bescheinigung für die Ausübung des Fischfangs) aufgehoben. Diese reichsdeutsche Vorschrift wurde durch das Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über den Fischereischein, LGBl.Nr. 5/1946, aufgehoben und der § 66 des Fischereigesetzes 1889 wieder in Kraft gesetzt.

Für den Bereich des Bodensees wurde das Fischereigesetz, LGBl.Nr. 27/1891, in der Fassung LGBl.Nr. 18/1934, ausgenommen die §§ 1, 2 und 7, durch das Bodenseefischereigesetz, LGBl.Nr. 34/1976, außer Kraft gesetzt. Für die Ausübung der Binnenfischerei stellt das Fischereigesetz 1889 noch heute die gesetzliche Grundlage dar.

#### 2. Notwendigkeit einer Neuregelung der Binnenfischerei

Die gesetzlichen Grundlagen für die Binnenfischerei sind nunmehr ca. 110 Jahre alt. Vorrangiges Ziel des Fischereigesetzes 1889 war die Hebung der Fischproduktion in den Binnengewässern sowohl zum Zwecke der Ernährung der Bevölkerung als auch zum Export dieses Nahrungsmittels. Seit der Erlassung dieses Gesetzes haben sich die Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Die Fischerei in den Binnengewässern wird heute vor allem aus Liebhaberei betrieben. Im Vordergrund steht nicht mehr die Produktion von Fischen, sondern der Schutz der Fischerei als Zweig der Landeskultur vor einer Überbeanspruchung durch die

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

sche Bewirtschaftung der Fischgewässer, der Schutz bedrohter Fischarten sowie die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume der Fische.

Außerdem entspricht das Fischereigesetz 1889 sowohl in sprachlicher als auch in systematischer Hinsicht nicht mehr dem heutigen legislativen Standard.

Es wurde daher in Zusammenarbeit mit dem Fischereiverband für das Land Vorarlberg ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, mit welchem die Fischerei in den Binnengewässern grundlegend neu geregelt werden soll.

### 3. Anforderungen an das neue Fischereigesetz und wesentliche Inhalte

Entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurde besonders darauf geachtet, dass sowohl der Vollzugsaufwand als auch der Aufwand für die betroffenen Fischer (insbesondere für die Fischereivereine) möglichst niedrig gehalten wird. Es sollte demnach ein schlankes, einfaches und unbürokratisches Gesetz geschaffen werden.

In inhaltlicher Hinsicht bedeutsam ist die Neuorientierung des Fischereigesetzes in Richtung nachhaltiger, ökologischer Bewirtschaftung der Gewässer. Dabei soll die staatliche Verwaltung über den reinen Gesetzesvollzug hinaus auch Beratung und Unterstützung durch Sachverständige anbieten.

Die wesentlichen Regelungsinhalte des neuen Fischereigesetzes sind:

- Alle fischereilich nutzbaren Gewässer, Fischzuchtanlagen und Angelteiche ausgenommen, werden in die Reviererteilung einbezogen werden (§ 5 Abs. 1), da die reviermäßige Bewirtschaftung als die geeignetste Form einer nachhaltigen, fischereilichen Nutzung der Fischgewässer angesehen wird.
- Für die Festlegung der Fischereireviere werden neue Bestimmungen geschaffen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass die Fischereireviere

nunmehr mit Bescheid festgelegt werden. (§§ 6 und 7).

- Die Fischereireviere müssen entweder vom Fischereiberechtigten selbst oder von

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

einem Pächter bewirtschaftet werden. Die für die Bewirtschaftung verantwortliche Person muss fachlich qualifiziert sein. (§§ 8 und 9).

- Der Fischfang darf nur von fachlich geeigneten Personen ausgeübt werden. Für die kurzfristige Ausübung des Fischfangs, insbesondere im Rahmen eines touristischen Aufenthalts, ist der Nachweis der fachlichen Eignung nicht erforderlich (§ 13).
- Wer fachlich für den Fischfang geeignet ist, kann die Ausstellung eines Fischerausweises beantragen. Es wird angestrebt, dass dieser Ausweis auch im benachbarten Ausland, insbesondere in Süddeutschland, und in den anderen Bundesländern anerkannt wird (§ 14).
- Die Landesregierung kann durch Verordnung fischereipolizeiliche Vorschriften, insbesondere über die Verwendung von Fanggeräten, über Schonzeiten, Schonmaße u.a., erlassen (§ 15).
- Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht zu erwarten ist (§ 16).
- Die Bewirtschafter haben die Fischereireviere nachhaltig zu bewirtschaften (§ 17).
- In bisher unberührten Hochgebirgsseen ist die Ausübung der Fischerei grundsätzlich verboten (§ 18).
- Die Fischereiaufsicht wird in die Verantwortung der Bewirtschafter der Fischereireviere übertragen. Diese sind verpflichtet, fachlich geeignete Personen als Fischereiaufseher zu bestellen. Die Fischereiaufseher erhalten umfangreiche Befugnisse zur effektiven Ausübung der Fischereiaufsicht (§§ 20 bis 22).
- Es soll – analog zum Jagdgesetz – ein Verein als Interessenvertretung der Fischer anerkannt werden (§ 28).
- Es soll ein Fischereibeirat als Beratungsorgan der Landesregierung eingerichtet werden. Im Fischereibeirat sind u.a. die Bewirtschafter der Fischereireviere und die Fischereiberechtigten vertreten (§ 29).

Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verblieben (vgl. VfSlg. 9118/1981).

#### 4. Verfassungslage

Die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Fischereirechts ist mangels einer ausdrücklichen Bundeszuständigkeit gemäß

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Die in den §§ 4, 8 und 10 enthaltenen zivilrechtlichen Regelungen stützen sich, soweit nicht ohnedies nur die bestehende zivilrechtliche Rechtslage wiedergegeben wird, auf Art. 15 Abs. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt sind, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Zivilrechts zu treffen.

ein Zuschlag von 32 % für Sachkosten, Verwaltungsgemeinkosten und Raumkosten hinzugerechnet.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Einhebung des Beitrages zur Förderung der Binnenfischerei (VII. Abschnitt) stützt sich auf § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948. Nach dieser Bestimmung werden die ausschließlichen Landesabgaben grundsätzlich durch den Landesgesetzgeber geregelt. Der § 14 Abs. 1 Z. 5 in Verbindung mit Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 stellt es dem Landesgesetzgeber frei, eine Abgabe auf den Besitz und die Pacht von Fischereirechten zur ausschließlichen Landesabgabe zu erklären.

#### 5. Kosten

Das neue Fischereigesetz ist von den Bezirkshauptmannschaften, dem Landesabgabenamt, der Interessenvertretung der Fischer – deren Vollzugsaufwand (Ausstellung des Fischerausweises) ist durch einen einzuhebenden Kostenersatz gedeckt – und dem Amt der Landesregierung zu vollziehen. Die Kosten für die Vollziehung dieses Gesetzes hat daher zur Gänze das Land zu tragen. Gemeindebehörden werden nicht mit Vollzugsaufgaben betraut. Der vom Bund zu tragende Vollzugsaufwand (Verständigung der Bezirkshauptmannschaften über die Eintragung von Fischereirechten im Grundbuch durch das zuständige Bezirksgericht gemäß § 4 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs) ist praktisch gleich null.

Bei der nachfolgenden Abschätzung der Vollzugskosten wird für Dienstnehmer der Verwendungsgruppe A ein Stundensatz von 438 S, für jene der Verwendungsgruppe B ein Stundensatz von 375 S und für jene der Verwendungsgruppe C ein Stundensatz von 263 S angesetzt. Diesen Stundensätzen wird

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

- a) Festlegung der Fischereireviere (§ 7):  
Es wird erwartet, dass ca. 150 Fischereireviere festgelegt werden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand pro Fischereirevier von sechs Stunden für den Sachbearbeiter (B) und drei Stunden für den Amtssachverständigen (A) entstehen Einmalkosten für die Neufestlegung sämtlicher Fischereireviere in Höhe von ca. 620.000 S.

Aufwand von einer halben Stunde pro Fischereirevier für die Dateneingabe ergeben sich Einmalkosten für die Neuanlegung des Fischereikata-

Wenn davon ausgegangen wird, dass in Angelegenheiten der Neufestlegung in fünf Prozent der Fälle eine Berufung an den UVS erfolgt, ist – bei einem durchschnittlichen Aufwand von insgesamt 16 Stunden für die drei Mitglieder der zuständigen Kammer (A) und von acht Stunden für den im Berufungsverfahren beizuziehenden Amtssachverständigen (A) – von weiteren Einmalkosten in der Höhe von ca. 104.000 S auszugehen.

Änderungen der neu festgelegten Fischereireviere dürften sehr selten vorkommen. Wenn drei Prozent der Fischereireviere jährlich geändert werden, ist – unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Aufwandes von 16 Stunden für den Sachbearbeiter (B) und von acht Stunden für den Amtssachverständigen (A) – von jährlichen Folgekosten in der Höhe von ca. 57.000 S auszugehen. Wenn wiederum in der Hälfte dieser Fälle eine Berufung an den UVS erfolgt, ergeben sich weitere Folgekosten in Höhe von ca. 31.000 S.

- b) Prüfung der Pachtverträge (§ 8):  
Es ist zu erwarten, dass im Schnitt jährlich 15 Pachtverträge zu prüfen sind. Wenn ein Sachbearbeiter (B) pro Pachtvertrag zwei Stunden braucht, ergeben sich daraus jährliche Folgekosten von ca. 15.000 S.
- c) Fischereikataster (§ 11):  
Es wird erwartet, dass für die Koordinierung der Anlegung des Fischereikatasters 48 Sachbearbeiterstunden (B) erforderlich sind. Ausgehend von einem zusätzlichen

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

sters in Höhe von ca. 37.000 S.

Folgekosten – unter Berücksichtigung

Der Aufwand für die fortlaufende Aktualisierung beträgt ca. 11.000 S.

- d) Aussetzen von Fischen (§ 16):  
Es wird erwartet, dass es in der Anfangsphase zu 20 Verfahren über die Zulässigkeit des Einsatzes der Regenbogenforelle kommen könnte. Ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand von je acht Stunden für den Sachbearbeiter (B) und den Amtssachverständigen (A) ergeben sich Einmalkosten in der Höhe von ca. 170.000 S.
- e) Ausübung der Fischerei in Hochgebirgsseen (§ 18):  
Es wird erwartet, dass es in der Anfangsphase zu fünf Verfahren betreffend eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Ausübung der Fischerei in Hochgebirgsseen kommen könnte. Ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand von 16 Stunden für den Sachbearbeiter (B) und von 24 Stunden für den Amtssachverständigen (A) ergeben sich Einmalkosten in Höhe von ca. 110.000 S.
- f) Fischereiaufseherprüfung (§ 20):  
Zwar wäre nach § 28 Abs. 2 auch die Ermächtigung der Interessenvertretung der Fischer möglich, es dürfte jedoch zweckmäßig sein, die Fischereiaufseherprüfung in der Landesverwaltung durchzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass in der Anfangsphase ca. 50 Personen zur Fischereiaufseherprüfung antreten. Die (staatliche) Prüfungskommission könnte aus einem rechtskundigen Landesbediensteten, einem Amtssachverständigen (beide A) und einem Vertreter der Interessenvertretung der Fischer bestehen. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Organisation der Prüfungen (20 Stunden für den Sachbearbeiter (B)) ergeben sich Einmalkosten in Höhe von insgesamt ca. 80.000 S.

Wenn nach der Anfangsphase jährlich 20 Personen zur Fischereiaufseherprüfung antreten, ergeben sich jährliche



#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

der Kosten für die Organisation – in Höhe von ca. 28.000 S.

sonstige Maßnahmen ca. 240 Stunden eines Sachbearbeiters (B) erforderlich sind. Der all-

- g) Bewilligung der Bestellung und Angelobung der Fischereiaufseher (§ 21):

Es wird erwartet, dass in der Anfangsphase durchschnittlich zwei Fischereiaufseher pro Fischereirevier bestellt werden könnten. Ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand von einer halben Stunde pro Fall für den Sachbearbeiter (C) ergeben sich Einmalkosten in Höhe von ca. 52.000 S.

Die jährlichen Folgekosten sind vernachlässigbar gering.

- h) Einhebung des Beitrages zur Förderung der Binnenfischerei (§ 26):

Es wird davon ausgegangen, dass jährlich ca. 50 Abgabepflichtige an ihre Zahlungspflicht erinnert werden müssen. Ausgehend von einem durchschnittlichem Aufwand für den Sachbearbeiter (C) von einer halben Stunde pro Säumnisfall und von insgesamt vier Stunden für die Überwachung der Zahlungseingänge sind jährliche Folgekosten in Höhe von ca. 10.000 S zu erwarten.

- i) Fischereibeirat (§ 29):

Es wird erwartet, dass der Fischereibeirat jährlich zu zwei Sitzungen von der Dauer eines halben Tages zusammentritt. In der Anfangsphase dürften zwei zusätzliche Halbtagsitzungen erforderlich sein. Daraus ergeben sich Einmalkosten, einschließlich der Kosten für die Organisation der Sitzungen, in Höhe von ca. 35.000 S und jährliche Folgekosten in gleicher Höhe.

- j) Allgemeiner Vollzugsaufwand (Überwachung,

Verwaltungsstrafverfahren u.a.):

Es wird erwartet, dass für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ca. 20 % der Jahresarbeitszeit eines Dienstnehmers der Verwendungsgruppe C erforderlich ist. Weiters wird davon ausgegangen, dass für die Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren und für

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

gemeine Vollzugsaufwand auf Ebene des Amtes der Landesregierung wird mit 50 Stunden eines Sachbearbeiters (B) angesetzt. Daraus ergeben sich jährliche Folgekosten in Höhe von ca. 260.000 S.

In Vorarlberg sind aus fischereiwirtschaftlicher Sicht nur die Fische und die Flusskrebse (Crustacea, Decapoda) von Bedeutung. Andere

k) Gesamtkosten:

Die Einmalkosten betragen demnach ca. 1.208.000 S und die jährlichen Folgekosten ca. 447.000 S. Die – im Verhältnis zu den Folgekosten – relativ hohen Einmalkosten sind insbesondere dadurch zu erklären, dass die bestehende Reviereinteilung mehr als 60 Jahre alt ist – die Reviereinteilung der fließenden Gewässer des Landes wurde bereits im Jahre 1933 verlautbart und mit Rücksicht auf den Zeitablauf im ABl.Nr. 33/1949, neuerlich kundgemacht – und daher der Bedarf nach einer gründlichen Überprüfung und Änderung derselben zweifelsohne gegeben ist.

Festgehalten wird, dass auch die Vollziehung des alten Fischereigesetzes 1889 Kosten verursacht hat. Diese Vollzugskosten wurden jedoch nicht mit den Vollzugskosten des neuen Fischereigesetzes gegenverrechnet, sodass die oben angeführten Gesamtkosten nicht gleich Mehrkosten sind.

#### 6. EU-Konformität

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen.

#### II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Der Geltungsbereich des Bodenseefischereigesetzes erstreckt sich neben dem Bodensee auch auf Teile der Bodenseezuflüsse und bestimmte, in seinem ufernahen Bereich gelegene sonstige Gewässer (vgl. Art. III Abs. 3 der Verordnung über die Neueinteilung der fließenden Gewässer des Landes Vorarlberg in Fischereireviere, ABl.Nr. 33/1949, in der Fassung ABl.Nr. 10/1980).

Zu § 2:

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Wassertiere, wie z.B. Kleinkrebse, Insekten und Muscheln, werden fischereilich nicht genutzt. Aus diesem Grund werden in diesem Gesetz lediglich hinsichtlich der Fische und Flusskrebse verwaltungsrechtliche Regelungen über die Ausübung der Fischerei erlassen (vgl. lit. a und c sowie § 3 Abs. 1 und 7). Die anderen Wassertiere gehören insbesondere als Nährtiere zu den Lebensgrundlagen für die Fische und Flusskrebse und sind auf diesem Wege in die Zielbestimmungen dieses Gesetzes einbezogen.

Die Ziele gemäß lit. a bis d sind als grundlegende Leitlinien des Gesetzes anzusehen. Bei der Erlassung von Akten der Hoheitsverwaltung (Verordnung, Bescheid) als auch bei der praktischen fischereilichen Betätigung ist auf die hier festgeschriebenen Ziele Bedacht zu nehmen.

Die festgelegten Ziele sind als Kriterien bei der Auslegung des Gesetzes heranzuziehen und beinhalten somit auch Grundsätze für die künftige Bewirtschaftung der Gewässer.

Vorrangiges Ziel ist die Sicherung eines standortgerechten, artenreichen und gesunden Fisch- und Flusskrebsbestandes (lit. a). Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die entsprechenden Lebensgrundlagen vorhanden sind, insbesondere die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers (§ 105 Abs. 1 lit. m des Wasserrechtsgesetzes 1959) mit einem gewässerspezifischen Lebensraum und einer gesunden Tier- und Pflanzenwelt als Nahrungsgrundlage. Sicherung bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur Erhaltung, sondern gegebenenfalls auch Wiederherstellung und Neuschaffung (z.B. durch die Renaturierung kanalartig verbauter Fließgewässer).

Der Schutz bedrohter Fischarten (lit. c) erfolgt nicht nur im Rahmen fischereirechtlicher Vorschriften (z.B. Regelungen über Schonzeiten und Schonmaße), sondern auch im Naturschutzrecht (§ 8 Abs. 1 lit. b der Naturschutzverordnung, LGBI.Nr. 8/1998). Die Landesregierung kann auf Grundlage des § 15 Abs. 3 des neuen Fischereigesetzes zur Sicherung eines artenreichen Fischbestandes Fang- oder Bewirtschaftungsbeschränkungen für Fisch- und Flusskrebsarten erlassen, die in der Roten Liste Vorarlberg (§ 1 der Naturschutzverordnung) eingetragen und

demnach vom Aussterben bedroht oder in ihrem Bestand gefährdet sind.

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Die fischereiliche Nutzung der Gewässer ist nachhaltig (lit. d), wenn sie dauerhaft gesichert ist. Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes Gleichgewicht zwischen dem natürlichen Nachwuchs und dem Fischbesatz einerseits sowie dem natürlichen Verlust an Fischen und dem Fischfang andererseits. Die Intensität der fischereilichen Nutzung sollte sich möglichst am natürlichen Ertragsvermögen des Gewässers orientieren.

##### Zu § 3:

Der Begriff „Fischerei“ (Abs. 1) hat eine umfassende Bedeutung; darunter fällt nicht nur der Fischfang als besondere Form der fischereilichen Nutzung, sondern überhaupt die nach den Vorschriften dieses Gesetzes ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fischgewässer. Zur Fischerei gehören somit auch Hegemaßnahmen, insbesondere die Bestandsregulierung durch einen angemessenen Fischfang und – soweit dies im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung erforderlich ist – der Fischbesatz.

Der Begriff „Fischgewässer“ (Abs. 2) ist insofern von Bedeutung, als nur diese Gewässer in die Reviererteilung einbezogen werden.

Wem als Fischereiberechtigten (Abs. 3) das Fischereirecht zusteht, ist allein nach dem Privatrecht zu beurteilen (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 4), die Ausübung dieses Rechtes wiederum hat nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erfolgen. Ob der Fischereiberechtigte sein Fischereirecht auch tatsächlich ausüben darf, ist somit ausschließlich nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes zu beurteilen. Das im Privatrecht begründete Fischereirecht und das im Fischereigesetz geregelte Fischereiausübungsrecht können zusammenfallen, müssen es aber nicht. In verpachteten Fischereirevieren und in Fischgewässern, die nach § 6 Abs. 3 einem benachbarten Fischereirevier zugewiesen worden sind, steht das Fischereiausübungsrecht nicht dem Fischereiberechtigten zu.

Bewirtschafter des Fischereireviers (Abs. 4) ist der Fischereiausübungsberechtigte. Bei selbst bewirtschafteten Fischereirevieren ist dies der Fischereiberechtigte, in allen anderen Fällen der Pächter des Fischereireviers.

Unter Fischzucht (Abs. 5) versteht man jegliche Art der Hervorbringung von Fischen, sei es aus

Fischeiern aus eigener Produktion, sei es durch Ankauf von Fischeiern, Brütlingen oder Setzlingen und deren Aufzucht. Auch das Haltern von fangfertigen Fischen zum Weiterverkauf

– ausgenommen in gastronomischen Betrieben und Handelsbetrieben – ist Fischzucht. Auch fangfertige Fische werden in Fischzuchtanlagen bis zum Weiterverkauf gefüttert und üblicherweise so behandelt wie Fische aus eigener Produktion und Zucht. Im Gegensatz dazu werden Fische in gastronomischen Betrieben bzw. in Handelsbetrieben nur solange gehältert, bis sie an den Endverbraucher weitergegeben werden. Dies ist üblicherweise sehr schnell der Fall.

Angelteichen (Abs. 6) kommt eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Möglichkeit der Ausübung des Fischfangs zu, weil die Nachfrage durch die Fischereireviere nicht gedeckt werden kann. Die charakteristischen Merkmale dieser Anlagen sind:

- Sie haben keine lichtarme Tiefenzone (meistens nicht tiefer als 3 m).
- Der Wasserstand ist regulierbar; Teiche sind in der Regel ablassbar.
- Sie können je nach Bewirtschaftungsart ständig bespannt oder zeitweise trocken gelegt werden.
- Die für die Angelfischerei bestimmten Fische werden erst in fangfähiger Größe ausgesetzt.

Zur Produktion von Kunstschnee angelegte künstliche Gewässer (Beschneigungsteiche) sind für die Ausübung der Fischerei in der Regel nicht geeignet, weil sie Fischen zumeist nur einen temporären Lebensraum bieten und keine für Fischzuchtanlagen oder Angelteiche erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind.

Der Abs. 7 bezweckt, dass in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes aus Gründen der leichteren Lesbarkeit zwar nur der Begriff Fisch verwendet werden muss, jedoch auch Flusskrebse damit eingeschlossen sind.

##### Zu § 4:

Das Fischereirecht ist ein Privatrecht (VfSlg. 5709/1968, 7292/1974, 8201/1977, 8361/1978, 9118/1981). Es kann nach den allgemeinen Vorschriften über den Besitz und den Erwerb von Privatrechten besessen und erworben werden (SZ 69/144).

#### **44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages**

Das Fischereirecht ist das ausschließliche Recht, in jenem Wasser, auf welches es sich erstreckt, Fische, Muscheln und Krustentiere zu

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

hegen, zu fangen und sich anzueignen (Klang in Klang, Kommentar zum ABGB<sup>2</sup> (1950), 2. Bd., S. 250). Da das Fischereigesetz verwaltungsrechtliche Regelungen über die Ausübung des Fischereirechtes nur hinsichtlich der Fische und Flusskrebse vorsieht (siehe die Erläuternden Bemerkungen zu § 2), werden bei der Umschreibung des Begriffes „Fischereirecht“ – für Zwecke dieses Gesetzes – nur die angeführten Wassertierarten aufgezählt. Das ändert jedoch nichts daran, dass das im Privatrecht begründete Fischereirecht auch andere Krebsarten und Muscheln umfasst.

Landesgesetzgebung geregelt und damit eingeschränkt werden (VfSlg. 9118/1981).

Das Fischereirecht ist entweder Ausfluss des Eigentumsrechts an einem Gewässer (Grundeigentum) oder, wenn es vom Eigentum abgesondert in Erscheinung tritt, ein selbständiges dingliches Recht (SZ 56/11). Wo nicht der Eigentümer des Gewässers (Gewässerbettes) selbst berechtigt ist, ist das Fischereirecht entweder als Grunddienstbarkeit, sofern es mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbunden ist, oder als unregelmäßige, allenfalls veräußerliche und vererbliche Dienstbarkeit zu behandeln (SZ 46/82). Im Abs. 2 wird demnach lediglich die nach den privatrechtlichen Vorschriften bestehende Rechtslage wiedergegeben.

Gemäß § 481 Abs. 1 ABGB kann das dingliche Recht der Dienstbarkeit – also auch das Recht, in fremden Gewässern zu fischen – an Gegenständen, die in den öffentlichen Büchern (Grundbuch) eingetragen sind, nur durch die Eintragung in diese erworben werden. Fischereirechte an eigenen Gewässern sind hingegen als Ausfluss des Eigentumsrechtes kein Gegenstand einer Eintragung im Grundbuch (vgl. Kindler, Zur Rechtsnatur der Fischereirechte, JBl. 1960, S. 330 ff.). Der Abs. 3 gibt somit lediglich die privatrechtliche Rechtslage wieder und berührt nicht jene Ausnahmefälle, in denen nach den privatrechtlichen Bestimmungen der Erwerb von Dienstbarkeiten ohne Eintragung im Grundbuch zulässig ist (z.B. Ersitzung).

Wem das im Privatrecht begründete Fischereirecht zusteht, ist nicht zur schrankenlosen Ausübung dieses Rechtes befugt. Die Ausübung des im Privatrecht begründeten Fischereirechtes darf im allgemeinen Interesse der Fischereiwirtschaft und der Fischereipolizei durch die

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Da das Fischereirecht ein Privatrecht ist, sind Ansprüche auf Erhaltung und Sicherung solcher Rechte mangels Verweisung an andere Behörden und Organe bürgerliche Rechtssachen im Sinne des § 1 JN (SZ 31/137). Streitigkeiten über den Erwerb und Besitz von Fischereirechten sind daher von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden und können nicht Gegenstand eines gesonderten Feststellungsbescheides der Verwaltungsbehörde sein (VwGH 21.06.1989, 86/03/0043).

Entsteht im Falle eines Durchstiches (bauliche Maßnahme) oder eines Durchbruches (ohne

Die in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen Regelungen lassen die durch § 4 Abs. 2 des Fischereigesetzes 1889 vorgenommenen Zuweisungen von Fischereirechten in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes 1889 der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, an die Besitzer der künstlichen Anlagen oder Gerinne bzw. das Land in ihrem Rechtsbestand unberührt.

Die bisherige Regelung, wonach das Fischereirecht in neu entstehenden künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen zusteht (§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Z. 1 des Fischereigesetzes 1889), wird nicht mehr aufrecht erhalten. Damit ergibt sich die Frage, wem das Fischereirecht in künstlichen Gerinnen, die von Dritten – darunter sind alle vom Grundeigentümer verschiedenen Personen zu verstehen – errichtet werden, künftig zusteht. Hiezu wird die Auffassung vertreten, dass aufgrund des Eigentumsrechtes an einem Grundstück auch alle jene Rechte in Anspruch genommen werden können, die sich aus dem Eigentumsrecht ergeben. Wird also auf einem Grundstück durch einen Dritten (z.B. Kraftwerksbetreiber) ein künstliches Gerinne (Ableitung) errichtet, dann steht das Fischereirecht zunächst dem Grundeigentümer zu. Da dieses Recht aber nicht mit Grund und Boden verbunden sein muss, kann es ohne Verlust des Eigentumsrechtes am Grundstück veräußert werden.

Die bisherige Regelung, wonach das Fischereirecht in neu entstehenden natürlichen Gewässern dem Land zusteht (§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Z. 2 des Fischereigesetzes 1889), wird ebenfalls nicht mehr aufrecht erhalten.

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

unmittelbare menschliche Einwirkung) ein neuer Wasserlauf, so ist unabhängig davon, ob der alte Wasserlauf bestehen bleibt oder nicht, davon auszugehen, dass das Fischereirecht im neuen Wasserlauf dem Grundeigentümer zusteht; im Falle eines Durchstichs sind die bisherigen Fischereiberechtigten für sämtliche aus diesem Vorhaben resultierenden vermögensrechtlichen Nachteile gemäß §§ 15 und 117 des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu entschädigen. Die im § 5 des Fischereigesetzes 1889 vorgesehene Zuweisung von Fischereirechten durch die Verwaltungsbehörde an die in den Altarmen Fischereiberechtigten wird nicht mehr aufrecht erhalten.

durch Anlandung von einem natürlichen flie-

Der Abs. 4 soll sicherstellen, dass der von den Bezirkshauptmannschaften zu führende Fischereikataster (§ 11) möglichst auf dem neuesten Stand gehalten wird.

##### Zu § 5:

Aus Abs. 1 ergibt sich, dass alle Fischgewässer – Fischzuchtanlagen und Angelteiche ausgenommen – entweder selbst ein Fischereirevier bilden oder einem Fischereirevier zugewiesen werden müssen. Dieser Bestimmung liegt die Auffassung zu Grunde, dass die reviermäßige Bewirtschaftung der Fischgewässer die geeignetste Form der wirtschaftlichen Nutzung im Hinblick auf die Erreichung der im § 2 festgeschriebenen Ziele darstellt.

Die Verpflichtung zur Einteilung der Fischgewässer in Fischereireviere bildet den Kern der die Ausübung der Fischerei regelnden Bestimmungen. Zahlreiche Vorschriften dieses Gesetzes (z.B. Erlaubnis zum Fischfang, Bewirtschaftungspflichten, Fischereiaufsicht) gelten nur für Fischgewässer, die zu einem Fischereirevier gehören.

Aus der Formulierung „überwiegend ununterbrochene Wasserstrecke oder überwiegend zusammenhängende Wasserfläche“ (Abs. 2 lit. a) ist zu entnehmen, dass das Bestehen eines Fischereireviers aus einer ununterbrochenen, zusammenhängenden Wasserstrecke oder -fläche als Normalfall angesehen wird, jedoch in Ausnahmefällen unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ein Fischereirevier auch aus nicht zusammenhängenden Wasserstrecken oder -flächen bestehen kann. Altgewässer sind durch Schutz- oder Regulierungsbauten oder



#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Benden oder stehenden Gewässer abgetrennte Wasseransammlungen.

Gemeinde- und Bezirksgrenzen bilden kein maßgebliches Kriterium bei der Reviereinteilung.

Zur Beurteilung der Frage, ob ein Fischgewässer die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 lit. b erfüllt, sind Sachverständige beizuziehen. Dabei sind insbesondere das Angebot an Nahrung und Laichplätzen sowie die Unterstandsverhältnisse zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung von Fischereirevieren sind auch alle Zuflüsse und weiteren Gewässer, die mit dem Hauptfischgewässer einen zumindest zeitweise zusammenhängenden Lebensraum für Fische bilden und für die Fortpflanzung, als Winterlager oder Rückzugsräume bedeutsam sind, in die Revierbildung einzubeziehen.

##### Zu § 6:

Grundvoraussetzung für die Festlegung eines Eigenreviers ist, dass das Fischereirecht im Fischgewässer entweder nur einer (natürlichen oder juristischen) Person zusteht oder zwischen mehreren Personen ideell geteilt ist. Weiters muss das Fischgewässer die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllen.

Ein Gemeinschaftsrevier ist zu bilden, wenn an einem Fischgewässer, das die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt, mehrere selbständige, räumlich geteilte Fischereirechte bestehen.

Fischgewässer, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllen, sind einem benachbarten Eigenrevier oder Gemeinschaftsrevier zur Bewirtschaftung zuzuweisen.

Der Bewirtschafter des Fischereireviers, dem ein Fischgewässer nach Abs. 3 zugewiesen worden ist, ist berechtigt und verpflichtet, das zugewiesene Fischgewässer entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bewirtschaften. Da der Fischereiberechtigte des zugewiesenen Fischgewässers sein Fischereirecht nicht ausüben darf, steht ihm gegenüber dem Fischereiberechtigten des – durch die Zuweisung in seinem Wert gestiegenen – Fischereireviers ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Im Streitfall haben die ordentlichen Gerichte über die Höhe der Vergütung zu entscheiden.

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

##### Zu § 7:

Die Festlegung des Fischereireviers oder die Verfügung einer Änderung erfolgt auf Antrag des Fischereiberechtigten oder von Amts wegen.

Eine Änderung des Fischereireviers ist nach Abs. 2 nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Bestand oder die Abgrenzung des Fischereireviers wegfallen, d.h. die bei der seinerzeitigen Festlegung des Fischereireviers maßgebenden Verhältnisse müssen sich wesentlich geändert haben.

Der Fischereiberechtigte hat einen Rechtsanspruch darauf, dass sein Fischgewässer – entsprechend den in den §§ 5 und 6 normierten Voraussetzungen – entweder als Eigenrevier festgelegt oder in ein Gemeinschaftsrevier einbezogen oder einem benachbarten Fischereirevier zugewiesen wird. Er hat jedoch weder einen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Fischereirevier ein fremdes Fischgewässer zugewiesen wird, noch darauf, dass die Zuweisung eines fremden Fischgewässers nicht rückgängig gemacht wird (Abs. 4).

Der Abs. 5 soll sicherstellen, dass durch eine Änderung des Fischereireviers in laufende Pachtverträge nicht eingegriffen wird. Sind mehrere Fischereireviere von einer Änderung betroffen und laufen die Pachtverträge zu verschiedenen Zeitpunkten aus, so ist bei der nächsten Verpachtung zu berücksichtigen, dass in dem Zeitpunkt, in dem der letzte Pachtvertrag ausläuft, die Revieränderung wirksam wird.

##### Zu § 8:

Fischereireviere sind entweder vom oder von den Fischereiberechtigten selbst zu bewirtschaften oder zu verpachten (Abs. 1).

Die in den Abs. 2 bis 4 enthaltenen zivilrechtlichen Bestimmungen erscheinen im öffentlichen Interesse einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei unerlässlich.

Die vorgesehenen Regelungen stellen es dem Fischereiberechtigten frei, auf welche Weise (z.B. freihändige Vergabe, Versteigerung) er das Fischereirevier verpachtet.

Das Fischereipachtverhältnis kann im Rahmen der zivilrechtlichen und fischereirechtlichen

Bestimmungen frei gestaltet werden. Verpachtet werden kann nur die Ausübung des Fische-

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

reirechts. Die Fischereipacht ist somit eine Rechtspacht. Beim Vertrag handelt es sich um einen Bestandvertrag (§ 1090 ff. ABGB).

Der (Fischerei-)pachtvertrag muss dem Pächter die selbständige Ausübung des Fischereirechts im vollen Umfang und in alleiniger Verantwortung gewährleisten, d.h. dass nach Abschluss des Pachtvertrages dem Pächter die ausschließliche Befugnis zur Ausübung des Fischereirechtes zustehen muss.

Das Fischereirevier darf nur an pachtfähige Personen (Abs. 2) verpachtet werden, das sind entweder

- natürliche Personen, die den Fischereiausweis besitzen und zur fischereilichen Bewirtschaftung fachlich geeignet sind, oder
- juristische Personen (z.B. Vereine), deren vertretungsbefugte Organe (Obmann) den Fischerausweis besitzen und zur fischereilichen Bewirtschaftung fachlich geeignet sind.

Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, welche fachliche Eignung der Pächter – bei juristischen Personen das vertretungsbefugte Organ des Pächters – vorweisen muss. Es ist – im Hinblick auf die zentrale Stellung des Bewirtschafters des Fischereireviers und dessen Verantwortung für die Nachhaltigkeit der fischereilichen Nutzung der Gewässer – vorgesehen, die Bewirtschafterverprüfung, eine Zusatzprüfung zur Fischerprüfung, einzuführen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die zur Bewirtschaftung des Fischereireviers verantwortliche Person ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der fischereilichen Bewirtschaftung der unterschiedlichen Gewässertypen hat. Die Landesregierung geht davon aus, dass es zweckmäßig sein dürfte, den als Interessenvertretung der Fischer anerkannten Verein sowohl mit der Organisation von Ausbildungskursen als auch mit der Durchführung der Bewirtschafterverprüfungen zu betrauen.

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine mehrjährige Praxis im Bereich der fischereilichen Bewirtschaftung von Gewässern vorweisen können, sollen aufgrund von Übergangsbestimmungen ohne Ablegung der Bewirtschafterverprüfung als fachlich geeignet gelten. Einschlägige Ausbildungen, in denen ausreichende Kennt-

nisse im Bereich der fischereilichen Bewirtschaftung vermittelt werden, sollen ebenfalls anerkannt werden.

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Das Verbot der Teilverpachtung und die feste Pachtdauer von zehn Jahren sollen eine langfristige Ausübung der Fischerei und eine an den im § 2 festgelegten Zielen orientierte Bewirtschaftung gewährleisten. Um zu verhindern, dass außerhalb des der Behörde vorgelegten Pachtvertrages möglicherweise dem Fischereigesetz widersprechende Vereinbarungen bestehen, ist angeordnet, alle die Ausübung des Fischereirechtes betreffenden Vereinbarungen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit in den Pachtvertrag aufzunehmen.

dass ein Fischereiverwalter zu bestellen ist, wenn eine Personenmehrheit Bewirtschafter des Fischereire-

Die Behörde darf Pachtverträge nur beanstanden, wenn sie gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen verstoßen. Ein solcher Verstoß läge beispielsweise vor, wenn vereinbart würde, dass die fischereiwirtschaftlichen Pflichten nach § 17 nicht zu erfüllen oder keine Fischereiaufseher (§ 20) zu bestellen sind. Im Falle einer Beanstandung ist der Pachtvertrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist neuerlich vorzulegen. Der Pachtvertrag muss jedenfalls eine dem Fischereigesetz entsprechende Ausübung des Fischereirechts gewährleisten.

Um sicherzustellen, dass jedes Fischereirevier von einer geeigneten Person bewirtschaftet wird, räumt der Abs. 5 der Behörde die Möglichkeit der Zwangsverpachtung ein. Auch im Falle der Zwangsverpachtung gelten die Vorschriften der Abs. 2 bis 4. Die Zwangsverpachtung darf nur durch öffentliche Versteigerung erfolgen, eine freihändige Vergabe ist unzulässig.

Eine Unterverpachtung ist grundsätzlich erlaubt, d.h. der Pächter kann das Fischereirevier – soweit es im Pachtvertrag nicht ausgeschlossen worden ist – an eine Person weiterverpachten, die den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht. Es versteht sich von selbst, dass im Übrigen für die Unterverpachtung die gleichen Regelungen gelten wie für die Verpachtung.

##### Zu § 9:

Um die im § 2 festgeschriebenen Ziele zu erreichen, erscheint es wichtig, dass für die Bewirtschaftung der Fischereireviere gegenüber der Behörde jeweils nur eine Person verantwortlich ist, die zudem fachlich geeignet sein soll. Es ist daher im Abs. 1 vorgesehen,

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

viere ist oder wenn der selbst bewirtschaftende Fischereiberechtigte fachlich nicht geeignet ist.

Der Fischereiverwalter hat im Rahmen der Ausübung des Fischereirechts alle Aufgaben wahrzunehmen, die im Fischereigesetz dem Bewirtschafter des Fischereireviers auferlegt sind. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Verpflichtungen der Behörde gegenüber verantwortlich.

##### Zu § 10:

Gemäß § 8 Abs. 3 hat die Pachtzeit grundsätzlich zehn Jahre zu betragen. Eine vorzeitige Auflösung des Fischereipachtverhältnisses ist nur in den im Abs. 1 lit. a bis c genannten Fällen vorgesehen. Es können also auch im Pachtvertrag nicht andere Endigungsgründe vereinbart werden.

Wenn der Pächter stirbt (Abs. 1 lit. a) oder die Pachtfähigkeit verliert (Abs. 1 lit. b), erlischt das Fischereipachtverhältnis, was bedeutet, dass der Fischereiberechtigte das Fischereirevier unverzüglich neu verpachten oder aber selbst bewirtschaften muss. Mit der vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses können finanzielle Nachteile für den Fischereiberechtigten verbunden sein. Hiefür kann er sich, wenn die Auflösung des Pachtverhältnisses vom Pächter schuldhaft herbeigeführt worden ist, nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften schadlos halten.

Der Abs. 1 lit. c lässt die einvernehmliche Auflösung des Pachtvertrages zu, da es wenig sinnvoll erscheint, ein Pachtverhältnis aufrecht zu erhalten, an dem keine der beiden Parteien mehr interessiert ist. Die einseitige Auflösung des Pachtvertrages ist nur „aus wichtigen Gründen“ möglich. Der § 1118 ABGB, der auf das Fischereipachtverhältnis als zivilrechtliches Rechtsverhältnis Anwendung findet, nennt einige wichtige Gründe, die zur Auflösung berechtigen. So kann der Verpächter die Aufhebung des Vertrages fordern, wenn „der Bestandnehmer der Sache einen erheblich nachteiligen Gebrauch davon macht“ oder „wenn er nach geschehener Einmahlung mit der Bezahlung des Zinses säumig ist“.

##### Zu § 11:

Der Fischereikataster ist ein Amtsbehelf. Er dient der Evidenzhaltung und Ersichtlichmachung der Fischereireviere. Allgemeines Vertrauen auf die Katastereintragung hinsicht-

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

lich Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kommt ihm jedoch nicht zu.

Die Eintragung eines Fischereirechtes im Fischereikataster gibt – im Unterschied zum Grundbuch – keine verbindliche Auskunft darüber, wem das Fischereirecht im betreffenden Fischereirevier zusteht.

Die Eintragungen im Fischereikataster haben lediglich deklaratorische Bedeutung, eine rechtsbegründende (konstitutive) Wirkung kommt ihnen nicht zu; es kann jedoch bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, dass die Eintragungen im Fischereikataster der tatsächlichen Sach- und Rechtslage entsprechen.

Zur Revierbeschreibung gehört die geographische Abgrenzung, die Aufzählung der vorkommenden Fischarten und – bei Fließgewässern – die Zuordnung zu bestimmten Fischregionen.

Für die Einsichtnahme in den Fischereikataster ist weder der Nachweis eines rechtlichen Interesses erforderlich noch ein besonderes wirtschaftliches Interesse glaubhaft zu machen.

In Ergänzung zum Fischereikataster kann die Behörde – nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten – auch fischökologische Daten, insbesondere über den Gewässerzustand, die Gewässergüte, das potentielle Artenspektrum, Besatz- und Fangmengen etc., sowie die im Verwaltungsbezirk gelegenen Fischzuchtanlagen und Angelteiche erfassen und diese Informationen für ihre Tätigkeit verwenden.

##### Zu § 12:

Die hoheitsrechtliche Zulässigkeit der Ausübung des Fischfangs wird durch diese Bestimmung an eine schriftliche privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafters des Fischereireviers geknüpft. Der Bewirtschaftler kann sich bei der Erteilung der Erlaubnis auch anderer Personen bedienen (z.B. Betreiber von Anglergeschäften oder Kiosken). Die Bindung der Ausübung des Fischfangs an eine behördliche Bewilligung erscheint nicht notwendig.

##### Zu § 13:

Im Abs. 1 wird unter Bedachtnahme auf die derzeitige Praxis die Gültigkeitsdauer einer

Erlaubnis zum Fischfang mit einem Jahr befristet. Neben der Erlaubnis für die Dauer eines Jahres

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

ist aber auch deren Erteilung für bestimmte Tage oder Wochen zulässig.

Im Interesse einer weidgerechten Ausübung des Fischfangs (§ 15 Abs. 1) darf die Erlaubnis zur Ausübung des Fischfangs nur an fachlich geeignete Personen erteilt werden.

Die Landesregierung hat die näheren Vorschriften über die fachliche Eignung zur Ausübung des Fischfangs zu erlassen. Dabei ist – auf Wunsch des Fischereiverbandes für das Land Vorarlberg und nach dem Vorbild der deutschen Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg – vorgesehen, als Nachweis der fachlichen Eignung die Ablegung einer Fischerprüfung vorzusehen. Der Umfang dieser Prüfung soll sich an der bewährten, vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg bisher auf freiwilliger Basis durchgeführten Angelfischerprüfung orientieren. Die Landesregierung geht daher davon aus, dass es zweckmäßig sein dürfte, den als Interessenvertretung der Fischer anerkannten Verein (§ 28) sowohl mit der Organisation von Ausbildungskursen als auch mit der Durchführung der Prüfungen zu betrauen.

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine ausreichende Praxis im Bereich des Fischfangs vorweisen können, sollen aufgrund von Übergangsbestimmungen als fachlich geeignet gelten. Einschlägige Ausbildungen, in denen die für die Ausübung des Fischfangs erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden, sollen ebenfalls anerkannt werden.

Der Abs. 2 letzter Satz soll es den Fischereivereinen ermöglichen, bereits bei Jugendlichen das Interesse für die Fischerei zu wecken und zu fördern und zu diesem Zweck eine spezielle Jugendfischer-Erlaubnis auszustellen.

In verschiedenen Tourismusgemeinden des Landes gehört die Ausübung des Fischfangs zum touristischen Angebot. Da es einem Gast nicht zumutbar erscheint, für die gelegentliche, kurzfristige Ausübung des Fischfangs in Vorarlberg einen Ausbildungsnachweis vorzulegen, sollen die Regelungen über die fachliche Eignung auf die Erteilung von Erlaubnissen, die nicht länger als zwei Wochen gelten, keine Anwendung finden.

Die Vorschreibung der Form und der Inhalte des auszustellenden Dokuments (Abs. 4) dient der Erleichterung der Fischereiaufsicht und der

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Verhinderung unerlaubten Fischfangs.

Abs. 2 letzter Satz), soll den Fischerausweis nicht erhalten.

Die Führung von Aufzeichnungen über die erteilten Erlaubnisse (Abs. 5) ist insbesondere für die Beurteilung der Notwendigkeit der Vorschreibung von im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung erforderlichen Maßnahmen (§ 17) von Bedeutung. Die Nichtbeachtung der sich aus Abs. 5 ergebenden Verpflichtung steht gemäß § 30 Abs. 1 lit. m unter Strafsanktion.

##### Zu § 14:

Der Fischerausweis wird auf ausdrücklichen Wunsch des Fischereiverbandes für das Land Vorarlberg eingeführt, um fachlich geeigneten Personen eine amtliche Fischereilegitimation zur Verfügung zu stellen. Es wird angestrebt, dass der Fischerausweis in anderen Bundesländern und im benachbarten Ausland anerkannt wird.

Personen, die den Fischfang in Vorarlberg ausüben wollen, müssen nicht im Besitz eines Fischerausweises sein. Das Fischereigesetz verlangt den Fischerausweis lediglich vom Pächter, vom Fischereiverwalter, vom Fischereiberechtigten, der sein Eigenrevier ohne Fischereiverwalter selbst bewirtschaftet, und vom Fischereiaufseher (§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2 sowie 20 Abs. 3 lit. d).

Da die Fischerprüfungen von der Interessenvertretung der Fischer durchgeführt werden sollen, erscheint es zweckmäßig, diesen Verein auch mit der Ausstellung des Fischerausweises zu betrauen. Es handelt sich hiebei um die Beleihung eines privatrechtsförmigen Rechtsträgers mit öffentlichen Aufgaben.

Die Interessenvertretung der Fischer hat den Fischerausweis auszustellen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt. Sie ist dabei weder verpflichtet noch berechtigt, die Richtigkeit der schriftlichen Erklärung zu prüfen. Die Abgabe einer nicht den Tatsachen entsprechenden schriftlichen Erklärung steht einerseits unter Strafsanktion (§ 30 Abs. 1 lit. e) und führt andererseits zum Entzug des Fischerausweises nach Abs. 4.

Der Fischerausweis darf nur an Personen ausgestellt werden, die die volle fachliche Eignung (Abs. 1) nachweisen können, d.h. wer lediglich die fachliche Eignung für die Jugendfischer-Erlaubnis erfüllt (vgl. § 13



#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Mit dem im Abs. 2 vorgesehenen Kostenbeitrag sind alle dem Fischereiverband im Zusammenhang mit der Ausstellung des Fischerausweises erwachsenden Kosten, insbesondere die Verwaltungskosten und die Kosten für das Ausweisformular, abgegolten.

der künstlichen Fischzucht, für wissenschaftli-

Personen, denen es wegen der im Abs. 1 lit. a und b bezeichneten Handlungen offensichtlich an der charakterlichen Eignung zur Ausübung des Fischfangs fehlt, ist der Fischerausweis zu entziehen (Abs. 4). Zuständig für den Entzug des Fischerausweises ist jene Bezirkshauptmannschaft, in deren Sprengel der Ausweisinhaber seinen Hauptwohnsitz hat (§ 3 Z. 3 AVG); hinsichtlich von Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Vorarlberg haben, ist die Bezirkshauptmannschaft Bregenz zuständig (§ 27 Abs. 2 letzter Satz).

##### Zu § 15:

Im Abs. 1 wird der Grundsatz der weidgerechten Ausübung des Fischfangs festgelegt. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Tierschutz.

Der Abs. 2 umschreibt, welche Grundsätze bei der Ausübung der Fischerei, also nicht nur beim Fischfang, zu beachten sind. Neben der allgemeinen Hegepflicht, die insbesondere die Beachtung der ökologischen Zusammenhänge und den erforderlichen Fischbesatz beinhaltet, ist nach dieser Bestimmung insbesondere auch vorgeschrieben, dass bei der Ausübung der Fischerei die Gefährdung von Menschen oder von Tieren, die nicht Gegenstand der Fischerei sind, zu vermeiden ist. Eine besondere Gefahr bildet der Fischfang mit der Angel vom Ufer aus.

Eine zentrale Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die im Abs. 3 vorgesehene Verordnungsermächtigung. Danach kann die Landesregierung – unter Beachtung der im § 2 festgelegten Ziele – die zur Durchführung der grundsätzlichen Bestimmungen der Abs. 1 und 2 notwendigen und zweckentsprechenden fischereipolizeilichen Vorschriften im Verordnungswege erlassen. Im Abs. 3 lit. a bis k sind die Regelungsgegenstände beispielhaft angeführt.

Aufgrund des Abs. 4 kann die Landesregierung bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 3 die Behörde ermächtigen, für Zwecke

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

che Zwecke oder aus sonstigen wichtigen Gründen Ausnahmen von bestimmten Vorschriften zu bewilligen.

##### Zu § 16:

Dieser Paragraph dient vor allem der Sicherung eines standortgerechten, artenreichen und gesunden Bestandes an Fischen und Flusskrebse (§ 2 lit. a). Der Naturhaushalt, besonders auch die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers, wird durch das Aussetzen von Fischen und Flusskrebsen beeinträchtigt, wenn die Tier- und Pflanzengemeinschaft oder das Gewässersystem empfindlich gestört wird. Zur Beurteilung dieser Frage wird ein fischereilicher Sachverständiger beizuziehen sein. In diesem Zusammenhang wird auf die Bewilligungspflicht für das Aussetzen nicht heimischer Tiere gem. § 16 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, verwiesen.

Die Regenbogenforelle wurde im Jahre 1880 von der Westküste Nordamerikas nach Europa eingeführt. In Vorarlbergs Gewässer wurde sie erstmals 1887 ausgesetzt. Für das Aussetzen der Regenbogenforelle ist eine Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung nicht erforderlich. Dies wird im Bericht zur Regierungsvorlage (Beilage 68/1996 des XVI. Landtages) damit begründet, dass diese Fischart in Vorarlberg früher nicht heimisch war, mittlerweile jedoch heimisch geworden ist.

In Fischgewässern, in denen die Bachforelle ihren natürlichen Lebensraum – das setzt insbesondere auch geeignete Bereiche für die natürliche Reproduktion voraus – hat, soll das Aussetzen der Regenbogenforelle verboten sein. In Zweifelsfällen hat die Behörde einen Feststellungsbescheid darüber zu erlassen (Abs. 3). Der künstliche Besatz mit Regenbogenforellen bleibt somit auf Gewässerabschnitte beschränkt, in denen aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen (ungünstige Wasserqualität einschließlich Wassertemperatur, fehlende Habitate etc.) der Lebensraum für Bachforellen unzureichend ist. Beim Aussetzen der Regenbogenforelle in geschlossenen Gewässersystemen (z.B. Baggerseen, Stauseen) ist auch zu berücksichtigen, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes anderer Gewässer praktisch nicht möglich ist.

##### Zu § 17:

Die Fischerei umfasst aufgrund ihrer Definition nach § 3 Abs. 1 auch die Hege. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereireviere ist ein wesentlicher Schwerpunkt in der Verwirklichung der Hege. Nachhaltige Bewirtschaftung bedeutet die Sicherstellung eines den örtlichen Verhältnissen angepassten, standortgerechten und artenreichen Fischbestandes und zwar so, dass im Wesentlichen der natürliche Verlust und der Fischfang sich mit dem natürlichen Nachwuchs und – soweit dies erforderlich ist – dem Fischbesatz die Waage halten.

Im Interesse des Naturschutzes wird im Abs. 1 letzter Satz klargestellt, dass auch die Nichtausübung der Fischerei in bestimmten Gewässern oder Gewässerabschnitten eine Form der nachhaltigen Bewirtschaftung ist, sofern nicht besondere Verhältnisse (z.B. Verbüttung des Fischbestandes) aktive Bewirtschaftungsmaßnahmen erfordern.

Durch die der Behörde im Abs. 2 eingeräumten Durchsetzungsmöglichkeiten, wie die Beschränkung der Ausgabe von Erlaubnissen bzw. der Ausübung des Fischfangs für bestimmte Zeit oder die Vorschreibung, das Fischereirevier mit Brut, Setzlingen oder Jungfischen zu besetzen, soll der entsprechende Fischbestand, so schnell wie möglich und so schonend wie möglich, wiederhergestellt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass es zu einem kontinuierlichen Aufbau eines entsprechenden Fischbestandes kommt, d.h., dass in der Regel durch die einmalige Einbringung größerer Mengen von Fischen allein – auch wenn sie verschiedene Altersstrukturen haben – ein entsprechender Fischbestand nicht wiederhergestellt werden kann.

Die Vorschreibungen nach Abs. 2 sind aufzuheben, wenn das Fischereirevier wieder nachhaltig bewirtschaftet wird oder wenn der Bewirtschafter des Fischereireviere einen Bewirtschaftungsplan vorlegt, der eine nachhaltige Bewirtschaftung vorsieht, und gleichzeitig erwartet werden kann, dass das Fischereirevier entsprechend diesem Bewirtschaftungsplan bewirtschaftet wird.

##### Zu § 18:

In Vorarlberger Hochgebirgsseen sind teilweise alte, im Wesentlichen unveränderte Fischnähr-

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

tierpopulationen erhalten. Es besteht die Gefahr, dass durch Fischbesatz und die Zurverfügungstellung von Angelmöglichkeiten wertvolle ökologische Systeme und ökologische Nischen vernichtet werden könnten. Außerdem würde es dem Naturschutzgedanken widersprechen, alle geeigneten Hochgebirgsseen einer fischereilichen Nutzung zuzuführen, da diese auch Lebensraum anderer Kleinlebewesen sind, die beispielsweise durch Besatzmaßnahmen ausgerottet werden könnten.

Daher soll die Ausübung der Fischerei in unberührten Hochgebirgsseen, die oberhalb der Waldgrenze (1800 m Seehöhe) liegen, grundsätzlich verboten sein. Die im Abs. 2 namentlich angeführten Seen (Alpsee (Dalaas), Brüllender See (Gaschurn), Formarinsee (Dalaas), Gretscher See (Silbertal), Hochalpsee (Mittelberg), Kessisee (Gaschurn), Kopsstausee (Gaschurn), Langer See (Silbertal), Lünensee (Vandans), Oberer Alpguessee (Silbertal), Pfannsee (Silbertal), Scheidsee (Gaschurn), Schwarzsee (Schruns), Silvrettastausee (Gaschurn), Spullersee (Dalaas), Sünser See (Dornbirn), Tilisunasee (Tschagguns), Tobelsee (Tschagguns), Unterer Alpguessee (Silbertal), Vallülasee (Gaschurn), Zeinisee (Gaschurn) und Zürsersee (Lech) werden bereits derzeit fischereilich genutzt. Die Ausübung der Fischerei in diesen Seen soll weiterhin erlaubt sein.

##### Zu § 19:

Dieser Paragraph hat zum Ziel, eine Beeinträchtigung der Fischgewässer durch Fischzuchtanlagen und Angelteiche zu vermeiden. Aus Fischzuchtanlagen und Angelteichen entweichende Fischarten, die nicht zum natürlichen Arteninventar des Fischgewässers gehören, sowie allfällige Fischkrankheiten und Nährstoffbelastungen im Ablaufwasser können negative Auswirkungen auf Fischgewässer haben, wenn solche Anlagen nicht über die entsprechenden Einrichtungen verfügen.

Auf die Schaffung eines fischereirechtlichen Bewilligungstatbestandes wurde verzichtet, weil für den Betrieb von Fischzuchtanlagen und Angelteichen in der Praxis ohnedies eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Im Abs. 2 wird dem Betreiber des Angelteiches die Verantwortung für die Beachtung des

Tierschutzes – insbesondere bei der Ausübung des Fischfangs durch Personen, die keine Kenntnisse in der Angelfischerei haben – übertragen.

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Die Nichtbeachtung der im Abs. 2 letzter Satz angeführten Pflichten steht unter Strafsanktion (§ 30 Abs. 1 lit. h).

zur Fischerprüfung, nachzuweisen ist. Dadurch soll sichergestellt wer-

##### Zu § 20:

Die Fischereiaufsicht dient einerseits dem Schutz der Fischereireviere vor unbefugter Ausübung der Fischerei und andererseits der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. Daraus folgt, dass die Fischereiaufsicht vorrangig vorbeugend zu wirken hat, d.h. Schwarzfischen zu verhüten, Übertretungen von Vorschriften zum Schutz der Fische und Flusskrebse zu verhindern bzw. zu unterbinden.

Die Verpflichtung, für die Fischereiaufsicht zu sorgen, trifft den Bewirtschafter des Fischereireviere. Das Rechtsverhältnis zwischen dem im Regelfall ehrenamtlich tätigen Fischereiaufseher und dem Bewirtschafter des Fischereireviere ist privatrechtlicher Natur. Eine eventuelle finanzielle Entschädigung des Fischereiaufsehers hat der Bewirtschafter des Fischereireviere zu tragen.

Wenn ein Fischereiverwalter (§ 9) bestellt ist, so ist dieser für die Bestellung des Fischereiaufsehers verantwortlich. Die Missachtung dieser Verpflichtung wird gemäß § 30 Abs. 1 lit. i als Verwaltungsübertretung bestraft und führt in weiterer Folge zum Entzug des Fischerausweises (§ 14 Abs. 4) und zum Verlust der Befugnis, das Fischereirevier zu bewirtschaften (Pachtfähigkeit).

Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Fischereiaufseher (Abs. 3 lit. a) ist darin begründet, dass diese durch die Bewilligung der Bestellung und die Angelobung in ein Naheverhältnis zu den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung treten, somit Hilfsorgane der Behörden im Bereich der Landesverwaltung werden, und als solche auch Maßnahmen der mittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt treffen dürfen (§ 22 Abs. 3).

Die Verordnungsermächtigung im Abs. 4 schafft die Möglichkeit, die näheren Bestimmungen über die erforderliche fachliche Eignung durch die Landesregierung festzulegen. Es ist vorgesehen, dass die fachliche Eignung durch Ablegung der Fischereiaufseherprüfung, einer Zusatzprüfung

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

den, dass die Fischereiaufseher eine im Hinblick auf die im § 22 vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse entsprechende Qualifikation haben. Es dürfte zweckmäßig sein, die Organisation des Ausbildungskurses der Interessenvertretung der Fischer (§ 28) zu übertragen. Die Prüfungen selbst sollen – im Hinblick auf die behördliche Stellung der Fischereiaufseher – vor einer staatlichen Prüfungskommission abgelegt werden.

Die nach dem Fischereigesetz 1889 bestellten Fischereischutzorgane sollen aufgrund von Übergangsbestimmungen ohne die Ablegung der Fischereiaufseherprüfung als fachlich geeignet gelten.

##### Zu § 21:

Durch die Bewilligung der Bestellung und die Angelobung durch die Behörde gilt der Fischereiaufseher als Beamter im Sinne des § 74 Z.4 des Strafgesetzbuches sowie als Organ der öffentlichen Aufsicht im Sinne der §§ 39 Abs.2 und 50 Abs.1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 sowie des § 9 Abs.1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991. Er genießt in Ausübung seines Dienstes den Beamten zukommenden besonderen strafrechtlichen Schutz (vgl. § 269 ff. des Strafgesetzbuches).

Die Wahrnehmung der dem Fischereiaufseher übertragenen Aufgaben der hoheitlichen Vollziehung ist allerdings auf das Fischereirevier des bestellenden Bewirtschafters beschränkt.

##### Zu § 22:

Gemäß Abs.1 haben die Fischereiaufseher neben Übertretungen des Fischereigesetzes auch die bei der Ausübung ihres Dienstes wahrgenommenen Übertretungen des Tierschutzgesetzes, des Jagdgesetzes, des Abfallgesetzes und des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung anzuzeigen (vgl. die analogen Mitwirkungspflichten der Fischereiaufsichtsorgane gemäß § 14 des Bodenseefischereigesetzes). Die Verpflichtung der Fischereiaufseher zur Meldung von Fischkrankheiten, Fischsterben und Verunreinigungen der Fischgewässer findet sich auch im Bodenseefischereigesetz (§ 14 Abs.2) und ist wohl im Interesse der Fischereiwirtschaft selbst gelegen.

Die den Fischereiaufsehern nach den Abs.3 und 4 eingeräumten behördlichen Befugnisse sind mit jenen der Fischereiaufsichtsorgane nach dem Bodenseefischereigesetz, den Jagd-

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

schutzorganen und den Naturwächtern vergleichbar (vgl. § 14 Abs. 3 bis 5 des Bodenseefischereigesetzes, § 53 Abs. 3 bis 5 des Jagdgesetzes und § 55 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.) Zu beachten ist allerdings, dass die Fischereiaufseher Personen, die bei Übertretungen nach § 30 auf frischer Tat betreten werden, nicht festnehmen, sondern nur auffordern dürfen, ihnen zur Behörde oder zu einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu folgen. Eine Missachtung dieser Aufforderung wird als Verwaltungsübertretung gemäß § 30 Abs. 1 lit. j bestraft.

Die Fischereiaufseher sind als Organe der öffentlichen Aufsicht aufgrund der §§ 39 Abs. 2 und 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 überdies befugt, bei Gefahr im Verzug Verfallsgegenstände (§ 30 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs) vorläufig in Beschlag zu nehmen und bei einer entsprechenden Ermächtigung durch die Bezirkshauptmannschaft wegen Übertretungen gemäß § 30 mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben (vgl. Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>7</sup> (1999), S. 368).

##### Zu § 23:

Von der im Abs. 1 vorgesehenen Legalservitut darf der Bewirtschafter nur dann Gebrauch machen, wenn die zur Ausübung der Fischerei erforderliche Tätigkeit sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand durchgeführt werden kann. Unter unverhältnismäßig großem Aufwand sind beispielsweise auch außerordentlich hohe Kosten oder übermäßiger Personaleinsatz zu verstehen, die etwa ein Besatz ohne Betreten der betreffenden fremden Grundstücke verursachen würde. Auch vermehrte Manipulationen, wie z.B. das mehrmalige Umladen von Besatzfischen, sind als unverhältnismäßig großer Aufwand zu werten.

Im Abs. 2 werden die Benützungrechte fremder Grundstücke und Anlagen für die zum Fischfang berechtigten Personen – dazu gehören der Bewirtschafter des Fischereireviers und Personen, denen eine Erlaubnis nach § 12 erteilt worden ist, – geregelt. Bei der Beurteilung, ob ein Umweg unverhältnismäßig groß ist, ist neben der eigentlichen Länge der Wegstrecke, dem erforderlichen Zeitaufwand, dem zu bewältigenden Höhenunterschied auch

die Sicherheit bzw. Gefährlichkeit des in Frage kommenden Weges zu berücksichtigen. Eine Wegstrecke, deren Begehung in Folge der da-

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

mit verbundenen Gefahren als lebensgefährlich einzustufen ist, muss jedenfalls als unzumutbar angesehen werden.

Die Verständigungspflicht nach Abs. 3 letzter Satz ist deshalb erforderlich, um einerseits Beschädigungen an den Einfriedungen durch Überklettern etc. zu vermeiden, andererseits können von eingefriedeten Anlagen (z.B. Kraftwerksanlagen) für einen Ortsunkundigen Gefahren ausgehen oder Anlagenteile für eine Betretung und Ausübung der Fischerei nicht geeignet sein. Zudem liegt es im Interesse des Anlageneigentümers zu wissen, wer sich auf seinem Grundstück oder in der Anlage aufhält.

Werden bei der Ausübung der Rechte nach Abs. 1 oder 2 dem Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage widerrechtlich Schäden zugefügt, so ist nach den zivilrechtlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Dieser ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

##### Zu § 24:

Die Besitzer von Eigenrevieren und die Pächter von Pachtrevieren sind nach dem geltenden Fischereigesetz 1889 verpflichtet, eine Reviertaxe in Höhe von zehn Prozent des jährlichen Pachtschillings an den Fischereirevierausschuss zu entrichten. Da ein Teil der Aufgaben der Fischereirevierausschüsse, insbesondere die Wahrnehmung der Fischereiinteressen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, auf die Interessenvertretung der Fischer (§ 28) übergehen soll, wird eine Landesabgabe als Ersatz für die bisher zu entrichtende Reviertaxe eingehoben, aus deren Ertrag die Interessenvertretung der Fischer finanziell unterstützt werden soll. In einer Vereinbarung mit der Interessenvertretung der Fischer ist sicherzustellen, dass die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel vom Land geprüft werden darf. Eine finanzielle Mehrbelastung der Fischer ist mit dem Fischereiförderungsbeitrag nicht verbunden, zumal Gegenstand und Höhe dieser Landesabgabe der bisherigen Reviertaxe entsprechen.

Abgabegenstand ist der Besitz bzw. die Pacht von Fischereirechten. Abgabenschuldner ist der Bewirtschafter des Fischereireviers, also derjenige, der das Fischereirecht ausüben darf. Dies ist bei selbst bewirtschafteten

Fischereirevieren der Fischereiberechtigte, in allen anderen Fällen der Pächter des Fischereireviers.

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

##### Zu § 25:

Bemessungsgrundlage ist der Jahrespachtzins, bei nicht verpachteten Fischereirevieren der Betrag, der im Falle der Verpachtung als Jahrespachtzins erzielt werden könnte.

bestimmt,

Der Abs. 2 soll verhindern, dass Pächter, die ein Fischereirevier wesentlich unter seinem Pachtwert erhalten, im Hinblick auf die Höhe der Abgabe gegenüber anderen Pächtern und Selbstbewirtschaftern privilegiert werden. Wenn der Jahrespachtzins mehr als ein Viertel unter jenem Betrag liegt, der bei einer Verpachtung erzielt werden kann, wird davon auszugehen sein, dass eine wesentliche Differenz vorliegt.

##### Zu § 26:

Der Abgabenschuldner hat den Beitrag selbst zu bemessen und jährlich bis spätestens 15. Juni an das Landesabgabnamt zu entrichten. Der Beitrag zur Förderung der Binnenfischerei unterscheidet sich von anderen Selbstbemessungsabgaben in der Weise, dass der Beitragsschuldner lediglich den errechneten Betrag abzuführen hat.

Durch die Regelung des Abs. 2 wird bestimmt, dass eine bescheidmäßige Festsetzung nur erforderlich ist, wenn der Abgabenschuldner die Abgabe nicht (rechtzeitig) entrichtet oder sich die Selbstbemessung als unrichtig erweist.

Mit der Verwaltung des Beitrages zur Förderung der Binnenfischerei wird in erster Instanz das Landesabgabnamt betraut. Die Bezirkshauptmannschaften und die Landesregierung haben dem Landesabgabnamt gemäß § 64 des Abgabenverfahrensgesetzes alle Unterlagen (z.B. Pachtverträge) zur Verfügung zu stellen, deren Kenntnis für die Vorschreibung der Beiträge erforderlich sind.

Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Beitrages erfolgt nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes (§ 1).

##### Zu § 27:

Es ist zu erwarten, dass es mehrere Bezirksgrenzen überschreitende Fischereireviere geben wird. Es wäre nicht zweckmäßig, wenn für ein und dasselbe Fischereirevier verschiedene Bezirkshauptmannschaften örtlich zuständig wären. Daher wird im Abs. 2 erster Satz



#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

dass für die Vollziehung der auf die Fischereireviere Bezug nehmenden Bestimmungen jene Bezirkshauptmannschaft zuständig ist, in deren Verwaltungsbezirk der größte Teil des betreffenden Fischereireviereviere liegt.

Fischereiverbandes für alle Bewirtschafter von Fischereireviereviere (Abs. 1 lit. b).

Hinsichtlich der im Abs. 2 letzter Satz geregelten Zuständigkeit für den Entzug des Fischerausweises wird auf die Ausführungen zu § 14 verwiesen.

Der Abs. 3 soll – für den kaum zu erwartenden – Fall, dass die Anerkennung als Interessenvertretung der Fischer widerrufen werden muss (§ 28 Abs. 1 letzter Satz), sicherstellen, dass bis zur Anerkennung eines neuen Vereins weiterhin eine Zuständigkeit zur Ausstellung des Fischerausweises gegeben ist. Bis zur erstmaligen Anerkennung eines Vereins als Interessenvertretung der Fischer ist nicht der Abs. 3, sondern die Übergangsbestimmung im § 31 Abs. 7 anzuwenden.

Der Abs. 4 schafft die gesetzliche Grundlage für faktische Amtshandlungen, nämlich das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die fischökologische Untersuchung von Fischgewässern (z.B. Gewässermorphologie, Fließgeschwindigkeit, Sohlverhältnisse) sowie das Fangen von Fischen zu Untersuchungszwecken (vgl. Funk, Der verfahrensfreie Verwaltungsakt, 1975, S. 48). Als Beauftragte der Behörde kommen insbesondere nichtamtliche Sachverständige und Organe der öffentlichen Aufsicht in Betracht. Zu Untersuchungszwecken dürfen die Organe und die Beauftragten der Behörde im Fischereirevier gegen den Willen des Bewirtschafters auch mit elektrischen Fangvorrichtungen fischen.

##### Zu § 28:

Dieser Paragraph ist dem § 61 des Jagdgesetzes nachgebildet, der die Anerkennung eines Vereins als Interessenvertretung der Jägerschaft vorsieht.

Es ist beabsichtigt, den Fischereiverband für das Land Vorarlberg, dem fast alle Fischereivereine des Landes angehören und der sich in der Vergangenheit in besonderem Maße für die Förderung der Interessen der Fischerei verdient gemacht hat, als Interessenvertretung der Fischer anzuerkennen. Eine Voraussetzung für die Anerkennung ist jedoch die Öffnung des

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Der Interessenvertretung der Fischer kommen als zur Wahrnehmung der Fischereii Interessen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 berufenen Stelle folgende Aufgaben zu:

- Sie kann beantragen, dass Wasserstrecken oder Wasserflächen, die zum Laichen der Fische oder zur Entwicklung der jungen Brut besonders geeignet erscheinen, von der Wasserrechtsbehörde gegen Widerruf zu Laichschonstätten erklärt werden, wenn nicht Rücksichten von überwiegender Bedeutung entgegen stehen (§ 15 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959).
- Sie ist allen wasserrechtlichen Verfahren über Vorhaben mit möglicherweise nachteiligen Folgen für die Fischerei beizuziehen (§ 108 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959). Ihre Vertreter haben im wasserrechtlichen Verfahren nicht die Aufgaben eines Sachverständigen wahrzunehmen, vielmehr sollen sie die für die Wahrung der Fischereii Interessen erheblichen Gesichtspunkte zur Sprache bringen (vgl. Raschauer, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz (1993), S. 458).

Eine weitere Aufgabe der Interessenvertretung der Fischer liegt im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Fischer, der Bewirtschafter und der Fischereiaufseher. Der Abs. 2 letzter Satz schafft die ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür, dass die Interessenvertretung der Fischer mit der Organisation von Ausbildungskursen für die Fischer, die Bewirtschafter und die Fischereiaufseher sowie mit der Durchführung von Prüfungen für die Fischer und die Bewirtschafter betraut werden kann.

##### Zu § 29:

Zur Beratung der Landesregierung bei der Erlassung der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz, in Angelegenheiten der Förderung der Binnenfischerei (insbesondere hinsichtlich der Verwendung des Ertrages der im VII. Abschnitt vorgesehenen Abgabe) und in Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Binnenfischerei soll ein Beirat eingerichtet werden. Dadurch soll auch die Zusammenarbeit zwischen den Fischereiberechtigten, den Bewirtschaftern der Fischereireviere, den mit der Vollziehung des Fischereigesetzes zuständigen Landesdienststellen und den Naturschutzorganisationen verstärkt werden.

##### Zu § 30:

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991 sieht als Straffarten neben der Freiheitsstrafe und der

#### 44. Beilage im Jahre 2000 des XXVII. Vorarlberger Landtages

Geldstrafe auch den Verfall vor. Seine nähere Regelung ist in den §§ 17 und 18 des zitierten Gesetzes getroffen. Der Verfall soll einerseits verhindern, dass der Täter aus der Tat (etwa aus dem Verkauf widerrechtlich gefangener Fische) einen wirtschaftlichen Vorteil ziehen kann, und andererseits, dass er das Tatmittel (etwa das Angelgerät) für eine neue Tat benützen kann.

Bei der Erklärung des Verfalls wird die Behörde zu berücksichtigen haben, dass der Wert der für verfallen erklärten Sache in einem angemessenen Verhältnis zur Verwaltungsübertretung stehen muss.

##### Zu § 31:

Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 werden die aufgrund des Fischereigesetzes 1889 und des Fischereireviergesetzes, LGBl.Nr. 14/ 1932, gebildeten Fließgewässer-Reviere in das neue Fischereigesetz übergeführt, um die Kontinuität sicherzustellen.

Der Abs. 4 ermächtigt die Landesregierung, die aufgrund der Übergangsbestimmungen gemäß den Abs. 1 bis 3 gebildeten Fließgewässer-Reviere zu ändern, wenn diese den Voraussetzungen der §§ 5 und 6 bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht entsprechen.

Durch den Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass getätigte Aufwendungen dem zugute kommen können, der diese getätigt hat (z.B. Besatzmaßnahmen, Hegemaßnahmen). Um einen geordneten Übergang zu ermöglichen, wird bestimmt, wann die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind.

Die Revierausschüsse nach dem Fischereigesetz 1889 sind nicht Organe selbständiger juris-

tischer Personen (Fischereiverbände), sondern Organe des Landes. Daher gehören die von den Revierausschüssen nach dem Fischereigesetz 1889 verwalteten Mittel zum Landesvermögen. Um dem als Interessenvertretung der Fischer anerkannten Verein zur Bewältigung seiner neuen Aufgaben (vgl. § 28 Abs. 2) ein entsprechendes Startkapital zur Verfügung zu stellen, wird im Abs. 6 verfügt, dass die angeführten Mittel in das Eigentum dieses Vereins übergehen sollen.

Sofern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch kein Verein als Interessenvertretung der Fischer anerkannt ist, sind deren Aufgaben, insbesondere die Wahrnehmung der Fischereiinteressen im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, vorläufig vom Fischereiverband für das Land Vorarlberg wahrzunehmen.

##### Zu § 32:

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten der mit diesem Gesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften.

Der Abs. 2 ermöglicht es, bereits vor Inkrafttreten des neuen Fischereigesetzes einen Verein als Interessenvertretung der Fischer anzuerkennen und den Fischereibeirat einzuberufen, damit diese Einrichtungen vor Erlassung der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz angehört werden können.

Der Abs. 5 berücksichtigt den Umstand, dass der § 4 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechend dem Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes nur mit Zustimmung der Bundesregierung kundgemacht werden kann.